P.o.l.g.
714

<36606785450014

<36606785450014

Bayer. Staatsbibliothek

R

1R

Pol. g. 714

PRVDENTIA REGNATIVA,

Das ist:

Eindrückliches

Bedencken / ein Regiment / so wol in Kriegs als Friedens Zeiten / recht zu bestellen / zu verbessern vnd zu erhalten:

Allen Regenten / dero Rähten vnd Dienern zu Anordnung jhrer Regierung vnd guter Policey zuwissen.

Auff weylandt deß Durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Augusti / deß Heyligen Römischen Reichs Ertzmarschaln vnd Churfürsten / Hertzogen zu Sachsen / etc. höchstseligen Angedenckens gnädigsten Befelch / durch Melchior von Ossa / der Rechten Doctorn / Jhrer Churfürstlichen Gnaden gewesenen Kriegs Raht vnd Cantzlern / Anno 1555. beschrieben: jetzo erst im Truck gefertiget.

M. TVLLIVS DE L L.

Perniciosè merentur de Repub. vitiosi principes, quòd non solùm vitia concipiunt ipsi, sed ea infundunt in ciuitatem: neque solùm obsunt quòd illi ipsi corrumpuntur, sed etiam quod corrumpunt: plusq; EXEMPLO quàm PECCATO nocent.

Getruckt zu Franckfurt am Meyn bey Johan Saurn / in Verlegung Petri Kopffen.

Cum Priuilegio Cæsareo decennali.

M. DC. VII.

PETRVS ALB. IN MISN. Chron. Tit. 25. pag. 348.

MElchior von Ossa / der Rechten Doctor / ist meines Erachtens deß alten Geschlechts der von Nossen oder Nüssen / soll ein sehr feiner / gelehrter / vnnd geschickter Mann gewesen seyn / wie ich / hochverständiger Leute Vrtheil von jme gelesen / hat in der Jugendt sehr fleissig studiert / nachmals einen Kriegsman gegeben: Aber im 23. Jahr seines Alters / hat er wider angefangen zu studieren: Ist ein Zeitlang Professor der Keyserlichen Recht gewesen / wie er selbst in seinen Schrifften bezeuget / Nachmals Hertzog Georgen Cantzler worden / vnd ein Zeitlang Churfürst Johañ Friederichen Cantzler an statt Jobst von Hayn / da er durch eine listige Hofpractick / seiner Mißgönner in Vngnade komen / wie er selbst schreibet: Nach welcher Zeit er auch Hofrichter zu Leiptzig gewesen: Er hat in demselben Ampt vnd Dienst ein Buch geschrieben / so er das Testament genennet / von welchem Herr Christoff von Carlwey zu Rotterhausen iudicirt / daß seines Bedenckens / ein gut vnd nützlich Buch sey. Solches aber hat er gethan auff Churfürst Augusti hochlöbl. Gedächtnuß Befelch / das Datum stehet den 16. Augusti, 1555.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Dem

Dem Edlen / Ehrnvesten / vnd Hochgelehrten Herrn Eberharden von Weihe / der Rechten Doctori, Fürstlichem Hessischen Raht vñ Schaumburgischen Cantzler / meinem günstigen lieben Herrn vnd insonders werthen Freunde.

MEine freundliche vñ gantz willige Dienste mit wündschung aller gedeylichen Wolfahrt zuvor / Edler / Ehrenvester / Großgünstiger lieber Herr / Ich habe mit E. E. offtmals / wann sie allhier durch / vff Deputation vnnd Kreißtagen / oder an den Churfürstlichen Pfältzischen Hoff gereisset / vñ die mich zu jr in die Herberge fordern lassen / allerley Unterredungen von der Regiments Zustandt / vnd dann von guten Politischen Büchern gepflogen / vnnd da-

zumal so viel von E. E. verstanden/ daß die viel auff ein andere Art einen Politicum beschrieben/wie man sonsten die ins gemeine kauffet/ vnd daß der wenig in der Welt/sonderlich da sie seyn sollen zu Herrnhoffe/ vnd dz auch E.E. der Italorũ scripta politica andern weit vorgezogen/ vnd gewünschet/daß die Teutschen sich auch wolten in diesem Werck herfür thun vnnd sehen lassen/vnd nicht allein auff die blosse Juristerey legen: vñ also nützliche Sachen an den Tag bringen/wie denn E.E. sich selbst bey vielfältigen Reisen/ vnd Geschäfften/wiewol vnter andern Namen vnterstanden. Nach dem mir nun von einem ehrlichen/ verständigen Mann ein Herzlich opus von Regimentsachen mitgetheilet

theilet worden / so Herr Melchior von Ossa / als ein erfahrner Weltweiser Herr / soll vor fünfftzig Jahren verfertiget haben / vnnd ich im Durchlesen befunden / daß solches wol werth / es der gemeinē Teutschen Nation zu Ehren / vnnd zum besten getrucket würde.

So habe ich solches zu Werck gerichtet / vnd dieweil ich im Nachsinnen / mich erinnert / daß in dem Ossa viel Qualiteten / die auch in E. E. befundē / E. E. auch dem Hauß Sachsen zehen Jar / im Hofgericht / im obersten Appellationgericht vnd denn als ein geheimer Rat zu Hofe gedienet / auch ansehenliche Legationes hin vnnd wider verrichtet: wie ich auch E. E. im Jar 1590. auff deme dazumal gehaltenen Deputationtage / zum erstenmal gesehen:

vnd volgends vielen Reichsdeputationen vnd andern Tagen beygewohnet. So habe ich diese deß von Ossa Arbeit/ E. E. zuschreiben vnd dediciren wöllen / vngezweiffelt solche werde E. E. nicht vbel gefallen/ vnd darauß abnemmen / daß E. E. Wündschen nicht vergeblich gewesen/ vnnd nun mehr andere / die sich in dergleichen Wissenschafft geübet/ auch werden finden lassen: vnd wenn ich von E. E. berichtet werde/ daß jhr diß Werck gefällig / so wil deß von Ossa gantz Opus ich in Druck verfertigen / vnnd so viel an meiner geringfügigen Person das Studium politicum befördern helffen / mit dienstlicher Bitte E. E. wöllen dieses Büchlein in Gunsten auff vnd annemmen vnnd auß Dedicirung dessen meine dienstli-

che Affection vermercken / auch allezeit mein günstiger Herr vnnd Freundt seyn vnnd bleiben / den ich sampt den Seinen dem Schutz deß Allerhöchsten zu langwiriger beständiger Gesundtheit dem lieben Gott befehlen thue / rc. Datum Franckfurt am Meyn / den letzten Tag Septembris, Anno 1607.

E. E. A 4 DE

Dienstgeflissener Williger

Peter Kopff / Bürger vnd Buchhändler daselbsten.

DE PRVDENTIA REGNATIVA.

Das ist/

Wie ein Regent seine Regierung zu seinem Nutzen vnd Wolstand gantz nutzlich vnd löblich anstellen möge.

Das I. Capitel.

General Discurß / wie sich Vnterthanen gegen jhrer Obrigkeit / vnd hingegen Obrigkeit gegen jren Vnterthanen gebürlich verhalten sollen.

DJeses ist allen / so der Regierung fürstehen sollen / wol zu betrachten / daß nach GOttes Gnade vnd Erhaltung Christlicher Religion / Zucht vnd Disciplin / vnd daß die Landtleuth zu Abwendung feindliches Vberfalls geübt vnd gefast seyen / Jm Regiment fürnemblich alle Sachen dahin zu lenden seyn / daß alle Landsstände / vnnd Vnterthanen / auch Rähte vnnd Diener / Vrsach

Vrsach haben / jren Herren hoch zu halten / deme zu gehorsamen / vnterthäniglich vnnd von Hertzen zu lieben / auch allen Fleiß vnd mögliche Beförderung dahin anwenden / daß sie an Vermögen zunemen / auch bey gutem vermögen erhalten werden / damit sie in vorfallender Noth / zu Abwendung derselben / jr Vermögen brauchen können.

Dann erstlich / wann die Vnterthanen / das Hertz zu jhren Herren nicht haben / den nicht von Hertzen vnnd vntertheniglich lieben / sondern allein in Furcht vnd Zwang regiret werden / daß also Vngedult vnd heimlicher Widerwillen in jren Hertzen erwächst vnd steckt / da stehen die Sachen gantz vbel / vnd kan sich nicht weniger / als wol zubereiter Zunder baldt Fewr fähet / solches Falls auch bald vnnd vnversehenlich / Vnglück vnd viel Böses in einer Regierung erregen. Ja man hat vielmals erfahren / daß Obrigkeiten / vnd jhre beste Leuth eüserste Noth erlitten haben / welches die Feinde nicht vermöcht hetten / wo der Vnterthanen Gemüth gegen jhrer Obrigkeit recht gestanden were / Dessen denn viel Exempel auß den Historien / auch von den Heyden dieser Zeit / die

Vnterthanen sollen jhre Herrn lieben.

noch männiglich in frischem Gedächtnuß/ können angezogen werden.

Obrigkeit sol nicht eigennützig seyn.

Dergleichen / wann man also regieret / daß die Vnterthanen arm vnd vnvermöglich werden / so ist der Herr auff der letzten Stuffen deß Verderbens / vnd kan jhn sein Vorraht/ wie groß der auch sey/ darvon nit vbrigen. Dann wann die Vnterthanen Armuths halben nicht mehr helffen können / nimpt solch sonderlich Vermögen von tag zu tag abe / zuforderst da ein Herr seiner Kammergüter / damit die vnverrückt bey einander bleiben / auch nicht wol war nimmet / so fehlet es denn an allen Orten. Darvmb haben die Alten / Weisen / Verständigen der Herrn Rähte / jhrer Herren vnd der Land Wolfahrt / nicht wöllen von einander scheiden/vnd wann sie Raht gehalten/ seynd noch wol Leuth vorhanden / die von jnen gehört / daß im Rahtschlagen jhre fürnembste Sorgfältigkeit gewest ist / was das Landt leiden / oder nicht dulden kondte / was dem Lande schädlich oder nützlich sey / Vnd haben es vnzweifflich darfür gehalten / was Landen vnd Leuthen zu gut bedacht würde/ daß darinn jhres Herren Nutz / Wolfahrt

Wenn der Miltz im Menschen wächst / so nemen die andere Glieder abe.

vnd

vnd Gedey auch begriffen / jetzo werden solche Stimmen in Rähten selten gehört / darvmb gehet es auch mit den Vnterthanen zu an vielen örtern deß Reichs / wie man leyder vor augen sihet / vnd werden die Herren dabey auch nicht reicher.

Den Vnterthanen stehet in allwege zu / seynd auch durch GOttes Befehl darzu verbunden jhren Herren zu lieben / zu ehren / vnnd jhme in allen billichen Sachen / die wider GOtt (welcher als der aller oberste Herr / in allen Verpflichtungen / außgenommen) nicht seynd / zu gehorsamen / nicht allein vmb der Straffe willen / sondern auch wie S. Paulus sagt: vmb deß Gewissens halben / vnnd sollen sich daran nicht verhindern lassen / ob sie gleich von jhrem Herrn vervnrecht / beschwerdt oder betrübt werden / sollen als Christen leiden / vñ gleich wol von Göttlichem Befehl nicht abweichen / vnnd deß helt sich ohne zweifel ein jeglicher frommer Vnterthan der Gott kennet / vnnd in Warheit ein Christ ist.

Gehorsam der Vnterthanen.

Ad Rom. 13.

Aber der gemeine rohe Hauff / seynd / wie zu besorgen / nicht alle zu weit kommen / daß

sie jetzt

sie jetzt ermelt Bedencken haben/richten sich gemeiniglich nach dem/wie jnen von der Obrigkeit guts/ oder böses geschicht / darnach werden sie auch gesinnet vnnd affectioniert/ vnd darnach lenden sie auch jhre Handlungen/ darumb sol eines jeglichen Herren vornembste Sorge sein/auch darauff gerichtet/ daß er zu Verhütung vieler Vnrichtigkeiten seine Vnterthanē/durch billiche Wege/ in gutem Willen erhalte/vnd das kan besser nicht beschehen / dann durch deß Herren tugenthafftigen Wandel/daß er recht vnd wol regieret/niemands vervnrechten/oder wider die Billichkeit beschweren läst/ männiglich bey dem Seinen/so viel Recht/ schützet vnd Handhabet / Das alles erweckt eine hertzliche vnderthänige Liebe / der Vnterthanen gegen jrem Herren / Wann die vorhanden/ so ist dem Herren in allen Sachen leicht zuhelffen / Dann da gehen alle Ding leicht von statten/auch die im Gegenspiel nicht allein schwer / sondern auch vnmöglich/ anzusehen seynd. Hiervon sagt Seneca: Inexpugnabile munimentum amor ciuium. Quid pulchrius quam viuere optantibus cunctis? Quis huic audeat struere

Lib. 5. de Clementia. ca. 4.

aliquod

aliquod periculum, sub quo iustitia, pax, securitas, dignitas, floret, sub quo opulenta ciuitas, copia bonorum omnium abundat.

Das II. Cap.

Welcher Tugenden ein Herr in seiner Regierung sich insonderheit befleissigen soll.

WOrinn deß Herren tugendhafftiger Wandel / so viel sein Person anlanget / stehet / ist im vorigen Capitel angezeiget. Was für Tugenden er aber in der Regierung beweisen soll / darvon ist jetzo zu reden.

Darzu haben die alten weisen Leut / diese Tugendt für nohtwendig geacht / daß ein Herr Verständig / Gerecht / Glaubhafftig / Sittsam / Gütig / Beständig / zu rechter Zeit / vnnd mit rechter Maß / Mildt vnnd Großmühtig sey. Vnd haben es die Alten dafür gehalten / daß ohne solche Tugendt / Land vnnd Leute / bequemlich nicht mögen regieret werden. Solche Fürstliche Tugend meldet Homerus, da er die Tugendt Agamemonis, mit wenig Worten beschrieben.

Et bonus est Princeps, & fortis miles in armis.

Vnd Alphonsus der König zu Arragon pflegte zu sagen/Pro lege, pro grege, damit der König anzeigen wolte / daß eines Herren vornembste Sorg sein solle/ daß die beschriebene Recht in wesen blieben/denselbigen nach / jederman Recht mitgetheilt / vnd daß die Vnterthanen in Friede vnnd Ruhe leben / vnnd von aller Vervnrechtung geübrigt werden.

Gottesforcht.

Jch sage aber/daß einem Keyser/König/ Fürsten vnd andern Oberherrn zu Christlicher Regierung vor allen Dingen diese Tugend von nöhten ist. Nemblich die Forcht Gottes/vnd daß ein Obrigkeit wol zu Hertzen fasse / täglich ja stündlich zu Gemüth führe / daß sie jhre Gewalt von GOtt hat/ dem sie vmb jre Handlung vnd Regierung Rechenschafft geben muß/ vnd demnach all jhr Wesen/ Handlung vnd Regierung nach Gottes Willen vnd Befehl / vnd nach dem Gesetze der Gerechtigkeit richte / dann das Widerspiel pfleget grosse Straffen zuverursachen / wie die Schrifft die Herren vnd Obrigkeiten in dem höchlich verwarnet vnd saget

Sapientiæ 6. ibi, Audite ergo Reges & intelligite, &c.

saget: [Höret zu jhr Könige vnd vernemet/ lernet jhr Richter auff Erden / nehmet zu Ohren die jhr viel herrschet / denn euch ist euwer Gewalt gegeben vom Herrn / vnnd ewere Macht vom Allerhöchsten / welcher fragen wird / was jhr handelt / vnd forschen was jhr ordnet / Dann ob jhr wol Diener seyd seines Reichs / so führet jhr doch ewer Ampt nicht fein / vnnd haltet kein Recht / vnnd wandelt nicht nach dem Willen Gottes / auch nicht nach dem Gesetze der Gerechtigkeit / Vnglück wirdt gar greuwlich vnd kurtz vber euch kommen / vnnd es wirdt gar ein scharff Gericht gehen vber die Oberherrn / Dann dem Geringen widerfehret Gnade / aber die Gewaltigen werden gewaltiglich gestraffet werden / Der so aller Herr ist / wirdt keines Person fürchten / noch die Macht scheuwen. Vnd weil denn solche Straffen offtmals mit Beschwerung Landt vnnd Leuthe erfolgen / schleust der Text derselbigen örter: Darumb ist ein kluger Könige / deß Volcks Glück / vnnd wo der Weisen viel ist / das ist der Welt Heyl /] Denn GOtt wachet gewißlich vber alle Obrigkeit / gibt Achtung

auff

auff jhre Händell / vnd Regierung / vnd erhelt die Gottseligen vnnd gerechten Obrigkeiten / auch vielmals wider alle Menschliche Gedancken / vnd Welt Bescheidigkeit / Aber im Gegenspiel / kan er auch sein Regiment wol wider zu sich nemen / vnd in andere Wege versehen / wie Daniel sagt: [Der Name Gottes sey gebenedeyet / von Ewigkeit zu Ewigkeit / dann sein ist beyde Weißheit vñ Stärcke / er endert Zeit vñ Stunde / Er ordnet Regiment / vnnd verändert auch dieselbigen / setzet Könige abe / vñ setzet Könige ein /] Solches sagt Daniel auch dem Könige Nebucadnezar / da er jme anzeigte / daß er auß seinem Königreich verstossen werde / vnnd bey den Thieren / auff dem Felde bleiben / vnd wie Ochsen Graß essen solte / biß er erkendte daß Gott die höchste Gewalt hat vber der Menschen Königreiche / vnnd die gibt wem er wil. Vnd in Warheit ist diß die Hauptvrsach der vnversehenlichen Veränderung / so man in den Regimenten an vielen Orten erfähret. Deñ wenn sich ein Obrigkeit nach Gott nicht helt / auch deß Mittels darauff alle Obrigkeit gewidmet / Nemlich der Gerechtigkeit / nicht achtet / so zeucht Gott

Daniel. 2.

Daniel. 4.

Gott seine Handt auch abe / vnnd gerahten dann die Sachen in einen elenden beschwerlichen Standt / Darum̃ kan ein jede Obrigkeit jhr vnd jren Nachkommen / damit derselben Regierung auch langwirig sey / nicht höher dienen / deñ daß sie sich in dem der Gebür halte / vnnd darauff all jhr Sinn / Gemüth vnd Fleiß vornemlich wende / Dann da die Furcht GOttes in eines Oberherren Hertzen steckt / da stehen alle Sachen wol / vnd folgen alle Tugenden zu der Regierung gehörig / wo es aber daran mangelt / so ist aller Vnterricht / von den andern Tugenden vergeblich / vnd werden doch von Menschlichen Begierlichkeiten vberwältiget.

Zum andern / ist einem Herrn zu Christlicher glückseliger Regierung von nöhtẽ / dz er vor sich selbst ein verständiger Mensch sey / vnd alle Gelegenheit seiner Lande vnnd Regierung erkunde / damit er / was jedes fals zu thun / selbst wissen möge / vñ nit alle wege mit frembden Augen sehen vnnd leiden dörffe / daß er wie ein Beer / oder ander vnvernünfftige Thier von andern vnnd denen geleitet vnnd regieret werde / die allein was für sie / vnd nit was dem Herrn / oder gemeinen Nutz 2. Weißheit vnd Verstand.

zuträglich ist / bedencken vnd suchen / Darvmb auch Plato nit vnweißlich gesagt hat / daß die Lande glückselich zu achten / die von verständigen Herren / oder doch je von solchen Herren / so Weißheit zu lernē begerten / vnd sich darinn fleissig vbeten / regieret wurden / Dann wie die Schrifft sagt / ist es mit dem Lande Mühe vnd Arbeit / deß Herr ein Kind / oder vnverstendig ist / vnd sich von andern jhres Gefallens muß regieren lassen / Vnd ist in Warheit allen Vnterthanen ein hoher Trost / wann sie jren Herren selbst deß Verstandes / auch deß Willens wissen / daß er jr aller Wolfahrt betrachte / vñ die zu fördern geneigt ist / daß sie auch in jrem Anliegen von jrem Herren billichen Bescheid erlangen mögen / ꝛc. Dann die Liebe der Vnterthanen / gegen jren Herren / wirt dardurch höchlich gemehrt / wann sie in nottürfftigem Fall in jrem Anliegen / von jrem Herren gehört werdē / vñ billichen Bescheid bekom̃en / vnd die Vnterthanen in jrem Anligen gerne zuhören / ist eine sonderliche / hohe Fürstliche Tugend / die nicht allein den Vnterthanen angenem / sondern es kan auch darauß dem Herren selbst / groß Nutz erfolgen.

Eccl. 10. ibi, Væ terræ, cuius Rex puer est.

Wordurch die Liebe der Vnterthanen gegen jre Obrigkeit gemehrt werde.

Dann

Dann ein Herr lernt dardurch seine Leut vnd Vnterthanen / auch die Händell vnnd Gelegenheit deß gantzen Landes kennen / erfähret auch bißweilen dardurch etwas / daran so wol jhme / als seinen Nachkommen / auch Landen vnd Leuten / zum höchsten gelegen / vnd daß jhme sonst die Zeit seines Lebens wol verborgen bliebe / Ist auch nie anderst in Regimenten erfahren / wann man sich vnterstanden / einen Herren einzusperren vnd die Vnterthanen der gnädigen Audientz jhres Herren zu berauben / Dann daß solches endlich dem Herrn selbst / auch seinen Landē vñ Leutē / zu beschwerlichstem Nachtheil / zu vertrückung vieler ehrlichen froñer wolverdienter Leute / vñ endlichē / zu seltzamē eigenützigē sachen geraten. Dañ die Leute so den oberstē Gewalt also erlangē / vñ den Vnterthanen den Zutritt zum Herren verschlossen wissen / köñen leichtlich verschaffen / daß die Vnterthanē / dem nach sie gegē dieselbige in Gunst oder Vngunst affectionirt seynd / je einer vor dem andern vntertruckt vnd beschwert wird / vnd köñen also jrem Rachsal / Neid / Haß / vnd Vertrückung / wider wen sie wöllen / brauchen jhren eigen Nutz / nach

alle jhren Gefallen schaffen/ vnd bißweilen/ auch diß außrichten / das nicht allein den Vnterthanen / sondern den Herꝛen selbst zu beschwerlichstem Nachtheil gereichen mag/ Dann ein Herꝛ erfähret der Gestalt gründlich nimmermehr / wie es in seinem Lande/ oder in seinem Regiment zugehet / wie wil ers erfahren? wann er niemands den es angehet / höret? Hette Keyser Julius seines alten getrewen Preceptoris anzeige/ mündlich oder schrifftlich selbst hören / oder einnemen wöllen / so were er im Senat zu Rom nicht erschlagen / sondern dardurch darvor verwarnet / vnnd also beym Leben erhalten worden.

Wie gar rühmlich ist es vielen alten Fürsten deß Reichs gewest/ zu denen nicht allein jhre Rähte vnd vornembste Leuthe / jre Lande / in jhrem Anliegen / einen vnterthänigen Zutritt gehabt / sondern auch zu gewisser Zeit armen vnd geringes Standes Leuthen/ in jhrem Bedrangnuß die Audientz vnnd Verhöre nicht abgeschlagen / vnnd bißweilen auß jhrem der Vnterthanen Bericht so viel erfahren haben/ daß sie jhren Rähten in jrem Vorhaben / Widerpart gehalten/ vnd

die

die armen Leut vor Beschwerung geübrigt haben/vnd ist jrer Hochheit dardurch nichts abgangen/sondern haben ohne zweiffel hierdurch bey Gott vnd den Menschen Rhum erlangt/ Demnach solte ein jegliche Obrigkeit bedencken/warumb jhr GOtt die Ehr für andern gönne/wozu sie von Gott geordnet/ vnd derwegen sich der Mühe willig vntergeben/nit alle Sachen auff andere lassen/sondern neben jrer Königlichen oder Fürstlichen Ergetzligkeit/auff jre vnd jrer Vnterthanen Sachen/auch mit Acht geben/vnd nicht so gar sicher seyn/Dann was diß vor Gefahr auff sich hat/ist baß zu betrachten/dañ zu schreibē/Aristoteles sagt nit vergeblich: lib. 5. Pol. Periculosum est Principi, subdito dare maximos honores & extremam potestatem, Nit daß ein Herr selbst bestreiten oder jedermann zu jederzeit hören köndte/sondern daß darinn rechte Maß vnd Bescheidenheit gehalten werde.

Zum dritten ist einem Herzen/so wol als einem jeglichen zu rechtē Brauch seines guten Verstandes von nöhten/dz er so vil jmer möglich/alle vnordentliche Neigung/böse Begierd/Bewegung deß Gemüths vnd die 3. Bescheidenheit.

gantze Sinnlichkeit der Vernunfft vnterwerffe/vnd solchen bösen Neigungen nit stat gebe/sondern dieselbigen mit Gottes Hülff/ durch die Vernunfft regiere/ vnd im Zaum halte/den da solchē vnordentlichen Neigungē vnd Affecten stat gegeben/vnd dieselbigen zum Werck komen / ist aller Verstand vnd Weißheit alsdann brechhafftig / vnd ist die Iustitia allbereit verjagt/vnd im Elend/vnd setzt sich an jre Statt der böse Feind/mit eingebung vnordentliches Gewalts / vnrechtmessiger Beschwerung vnnd alles Vbels: Wie wol nun alle Menschen / von Adam geborn / solcher vnordentlicher Zufäll nicht ohn sein/vnd kein Mensch ist/der nit bißweilen mit Zorn / Widerwillen / Rach vnd andern vnordentlichen Neigungen / vnd Begierlichkeiten angefochten vnd beladen werde / So ist doch demselben nit stat zu geben / sondern durch die Gnade Gottes vñ Hülffe deß heyligen Geistes / darwider Ritterlich zu kämpffen / vnd das Gemüth also in rechtem Wesen vnnd vnter der Vernunfft zu halten.

4. Mässigkeit im Zorn / vnd Kaltsinnigkeit.

Demnach vnd zum vierten ist einer jeden Obrigkeit zu rahten/ daß sie auff zeit/wann

sie mit

sie mit solchen vnordentlichen Affecten / als Zorn/ Widerwill/ Rachsal/ schwerer Vngnad/ vnd Abgunst gegen die jren beladē ist/ nichts in jrer Regierung schliesse/schaffe/befehle/viel weniger ins Werck setze/ dann dieweil wie Aristot. sagt / der Zorn nichts and's ist/denn eine Entzündung deß Geblüts vmb das Hertz/so wird ein Mensch dieselbige zeit an aller vernünfftigen Nachtrachtung gehindert/vñ kan/was vnparteyisch billich vñ recht ist/nit erkeñen/sondern jn dünckt alles recht / vñ zuthun seyn/wz jn in solchē bewegten Gemüth gelüstet / wie die Schrifft auch sagt: Ira viri iustitiã non operatur. Sondern daß sich ein Gottselige Obrigkeit dazu gewehne/ allē Schlussen/Schaffungen/vñ Befehlichen/ anstand zu geben/biß sie wider zu vernünfftigen kaltsinnigen Bedencken kompt. Darumb lobet S. Hieronymus/da er vber den Prophetē Joelem schreibet/fast sehr die Weißheit/ Architę Tarentini, qui cum villico valde iratus erat, iã, inquit, à te sumerē supplicium, nisi iratus essem, maluit enim impunitũ dimittere, quam propter iram grauius iusto punire. Also auch wirdt Plato durch die Geschicht-

Iacobi 1.

Refert & Hiero. in epist. ad Saluinam de Virg. seruãda mihi. charta 77. Et sic. lib. 4. Thus. quęst.

schreiber sehr gelobet / daß er im Zorn sein boßhafftigen Knecht selbst nit straffen wolt / sondern befahl die Straffe seinem Freunde Speusippo, nach desselbigen Ermessen / zuthun / deforme enim sibi futurum existimauit, si cõmisisset, vt parem reprehensionem culpa serui & animaduersio Platonis mereretur. Solches vnd was hieran gelegen / haben vor zeiten die grossen Häupter vnd Potentaten auch wol erwogen / wie man auß dreyer Römischen Keyser Gratiani, Valentini vnd Theodosii Außschreiben vnd Constitution vermercken kan / welche jren Rähten / Amptleuten vnd Befehlhabern befohlen / da etwas vngewöhnliches oder geschwindes / in jhrem Namen außgehen würde / daß alsdann sie / die Amptleute / oder Befehlhaber / dreyssig tag mit der Execution vnnd Vollstreckung solcher Befehl stillstehen solten / ohne zweiffel darumb / auff dz / ob der Sachen / eil od' bewegts Gemüths halben zu viel beschehen were / solches in der Zeit wider zu recht bracht werden köndte / Dann das seynd die Wort der Constitution: Si vindicari in aliquos seuerius contra nostram consuetudinem pro cau-

Vale. Maxi. tit. de animi moderatione.

In l. si vindicari, C. de pœnis.

causæ intuitu iusserimus, nolumus statim eos aut subire pœnam, aut excipere sententiam, sed per dies triginta super statu eorum sors & fortuna sit suspensa.

Darüber ordnen die Recht auch an einem andern Ort/ daß man in solchen schweren Fällen/ stillstehen soll/ biß auff andern weitern Befehl/ vnnd saget der Text darneben diese Wort: Patienter sustinebimus, si non feceris, quod praua nobis fuerit intimatione suggestum. In c. Si quando de rescripti ptis.

Denn es ist in allewege zu vermuhten/ daß der Obrigkeit Gemüht durch GOttes Gnaden dahin gerichtet seye/ daß sie thun wölle was recht ist/ vnnd niemandt verunrechtet werde/ wie der Text saget: *In l. Ex facto. ff. de vulga. & pupil. substi. ibi,* princeps censetur imitatus esse ius, *fac. glos. notatu dignis. in c. paratus 23. q. 1. in verbo, Si verba.* Dann die andern vorgesetzt seyn/ sollen sich in allewege vor vnordentlichen Neigungen vnd Begierligkeiten hüten/ denen/ wie offtmals erwehnet/ nicht statt geben/ aber da sie in damil vberwältigen/ mit allen Sachen/ biß sie wider Kaltsinnig werden/ vnnd zu recht kommen/ stillstehen/ denn Zorn leydet

nichts das recht ist. Hassz treibet die / so dem statt geben / zu boßhafftigen Handlungen / vnordentlicher Gnade / oder Gunst / gegẽ einem Theil / hindert allẽ gleichmässigẽ Verstandt / vnnd erreget vnordentliche Begierligkeit / ist schnell Gewalt zu vben / bringet Bewegung vnd Schmertzen deß Gemühtes / begeret Rache / Neidt / vnnd stürtzet den Menschen gäntzlich in allen Vnbedacht.

Darumb wirdt durch die Alten disputieret / vnnd in Zweiffel gestellet / ob Scipio Africanus der theuwere Mann / mehr zu loben sey / von wegen seines grossen tapffern Glück vnnd sieghafften Kriegshandlung / oder von wegen seiner grossen Mässigkeit / in seinem Leben / daß er seiner Affecten sehr mächtig gewesen / vnnd schliessen darauff / daß jhme auß den letzten mehr Ruhm erfolget / wie dann die Geschichtschreiber vermelden / daß er mehr Landt vnnd Leut mit seiner Gütigkeit / Tugendt vnnd Mässigkeit / vberwunden / dann mit dem Schwerdt. Dann daß er die Feinde vberwunden / das ist jergendt etliche mahl geschehen / sein selbst aber / ist er viel mehr vnnd öffter mächtig gewesen / vnnd sich gemei-

meiniglich selbst zu vberwinden wissen/ welches gar selten bey einem Menschen befunden wirdt.

Darumb wirdt auch diese Tugendt die höchste Menschliches Gemühts geachtet/ welche dasselbige vor aller Vermessenheit vbriget/ vntadelhafftig vnd im höchstē Lob/ bey männiglich erhelt.

Man findet viel Leute/ die gegen Feinden/ die zu vberwinden/ vortrefflich seyn/ sich selbst aber können sie nicht vberwinden/ noch jhren Begierlichkeiten steuwren/ zuforderst/ wann sie vberwunden seyn/ aber im Glück wandern/ diß macht die Leute zumal vnmässig.

Bey vnsern Zeiten haben wir ein rühmlich Exempel der Mässigkeit an dem vnüberwindlichsten Tugendthafften Keyser Carolo dem Fünfften/ wohin meynet man wol/ daß manchen seine Begierlichkeit geführet/ vnnd gereitzet hette/ da er Königes Francisci in Franckreich der Gestalt were mächtig worden/ da er Rom sampt den Herren derselbigen Statt/ vnnd vieler Königreiche vnd Lande hette in seine Hände

bekom-

bekommen / da er endlich etliche Teutsche Fürsten/sampt jhren Landen/hatte in seinen Gewalt bracht / als höchstermeldter Keyser Carolus / vnnd haben doch jhre Mayest. in diesen Dingen allen / deß Siegs vnnd deß Glücks mit solcher Maß gebrauchet / daß sich männiglich darob zu verwūdern/vñ nit weniger deñ Iulius Cæsar zur selbigen Zeit Dictator zu rühmen/ welchem in Bürgerlichen Kriege / vber alle Victorien diß am rühmlichsten zugemessen wirdt/daß er seine Feinde vnnd Widerwertige zu Rom / die er nach erlangtem Siege/hette tödten mögen/ beym Leben erhalten / vnnd jhnen verziehen. Allhier köñten auch erzehlt werden/ die vielfältigẽ Exempla vortrefflicher Leut/so mit der Tugendt gezieret gewesen/welche Valerius Maximus de animi moderatione zusam̃en getragen/wo solchs geliebter Kürtze halben nicht verbliebe. Solche vnnd dergleichen Exempla tugendthafftiger Leute/ soll man den Herren rühmen/darmit sie dadurch zu vben/ gleicher Tugendt entzündet/ vnd angereitzet werden mögen. Dann wie hiebevor offt erwehnet/ist in aller Warheit/ diß / daß ein Mann sein selbst mächtig seyn kan/

kan/die edelste vnnd teuwerste Ritterschafft auff Erden.

5. Beständigkeit in Verheissungen vnnd Glaubenhaltungen.

Zum Fünfften / ist zu einem guten rechtschaffenen Regiment/auch diß von nöhten/ daß ein Herr oder Obrigkeit männiglich guten Glauben halte / solches ist ein hoch groß Kleinoth/an Herren vnnd Vnterthanen / Vnnd nach dem an solchen örtern viel Lauffens vnnd Bittens ist/ kan ein Obrigkeit bey mäniglich sich dardurch angenem machen/daß sie alle jhr Zusage/Verpflichtungen vnd Vertröstungen/so bey jrem guten Willen stehen / anfänglich wol bedencken/sich darinn nicht vbereile/ vnd wenn sie schleußt / vnnd sich verpflicht / demselbigen nachkomme / vnnd sich niemandts darvon bereden lasse / Denn wenn man deß innen wirdt / daß ein Herr/ oder Obrigkiet guten Glauben helt / so ist sie vnverdorben / es kan jhr auch in vnvorsehenlichen Nohtfällen / durch vieler Leut Gutwilligkeit geholffen werdtn.

Aber im Gegenspiel / wo guter Glaube/ vnnd also jetzt berührte Beförderung mangelt/ kan bald vnversehēlich Vngefäll kommen / daß einen Herren drückt / vnnd jhm

Nachtheil bringet. Dann jederman zeucht die Hand ab/vnd förchtet sich für Vnglauben. Darumb ist nit leichtlich ein Schadē so groß / die auß Haltung gutes Glaubens kommet / als der Nachtheil / so auß Nicht-haltung erfolget. Dann wo man das Geschrey gutes Glaubens verleuret/ da steckts alles. Es ist auch Vnglaube an jm selbst ein schändliches Laster.

Dann Glauben zu halten / ist deß allerersten natürlichen Rechtens:/ vnd hat seinen Anfang mit dem erstē Vrsprung Menschliches Geschlechts. wie Bartol. saget / *in l. Si id quod. ff. de condict. indeb. & est tex. in c. Ius naturale ibi. depositæ rei restitutio. 1. distin. late & optime Castren. in elegantis. consil. 317. part. 1.* Darumb wirdt nit allein ein Fürst / Herr/oder Obrigkeit/so einē Oberherzn erkeñt / sondern auch der Röm. Keyser selbst durch seine Zusage/ vñ Verpflichtung verbunde/ist die zu haltē schüldig/ kā die nit widerruffen noch zu rück ziehē. Nō modo naturaliter sed ēt ciuiliter, iuxta cōmunē opinionē quā tenet & defendit Felyn. *in c. 1. de probat. & ibi Cano. omnes Legistæ in l. digna vox. c. de legib.* Also daß Bal. auß ob-

beruhr-

berührtem Grunde schleust/ *in d.c.1.de natura.feud.* dz auch der Römische Keyser selbst/ auß Vollkom̃enheit seines Gewalts/ & ita de plenitudine potestatis, einem Lehenmañ seines Lehenguts nit könne entsetzen/ od' entwehren/ ein Lehenmañ werde deñ erst der Vrsache rechtmässiger Weise vberwundē/ denn die Rechtslehrer sagen / daß Zusagen/ Verpflichtungen/ Contract/ vñ andere verbündliche Handlungen dem Römischē Keiser/ ja auch dem Bapst/ vielmehr andern/ so einē Oberherrn erkennē/ nichts anders seyn/ deñ wie die Element/ vnd Gestirn/ also seyen sie auch nit Herren vber die Contract / Zusagen vnd Handlungen / daß sie dieselbigen auffheben/ zurück ziehen/ oder vernichtigen köñten/ vñ saget Bal. *in d.c.1.de natura feud. col.11.* dz jme Bast Cœlestinus eine grosse Abgunst bey männiglich verursacht habe/ dardurch / daß / wenn er auffm Morgen etwas zusagte/ ers denselbigen auff den Abend widername/ vnd einem andern gabe/ vñ derhalben / ob gleich die Cardinäl wol wußten/ daß er das Bapstthumb auß Vnbedacht vnd Thorheit vbergabe/ so liessen sie es doch berührtes Lasters halben also geschehen.

Bald. consil. 275. 2. part. incipiente quod pro Regula in feudis traditur. Iason eleganter consil. pen. 3. volum.

Dem-

Demnach haben die alten weissen Leut pflegen zusagen/wie Decius solches erwehnet/*cons.197.parte prima,ibi.* debet habere vnum calamum & vnam linguam. Daß ein Keyser/König/Fürst vnnd Oberherr/ eine Schreibfeder/vnnd eine Zunge haben soll/vnd soll sagen: Quod dixi, dixi, quod scripsi, scripsi, Was ich geredt/oder auch geschrieben habe/das wil ich beständiglich halten. Hinwiderumb ist auch eines Herrn vnmeidliche Notturfft/dz er nit one Vnterscheidt vnd vnbedächtlich etwas willige/zusage/vnd sich verpflichte/sondern alle Sachen wol bedencke/vnnd was zu thun/erwege/vnnütze/oder schädliche Bewilligung/ vnd Verpflichtungen/darauß nicht Nutz/ sondern Nachtheil zu gewarten/vnd die anfänglich in deß Herren Willen/die zu bewilligen oder nicht/stehen/meide/Dan auß solchen vnbedächtigen vnnottürfftigen Bewilligungen/nicht allein dem Herren/sondern auch Land vnnd Leuten mercklicher Nachtheil erfolgen kan.

Vnbedachtsamkeit der Obrigkeit ist hochschädlich.

Wie leyder bey vielen Landen im Reich Exempla vorhanden/Wann sich aber ein Herr verpflichtet/so laß ers an Vollstreckung

ckung derselbigen / wie schwer jhm auch solches sey / auch vnangesehen / alles darauß folgenden Nachtheils / nicht mangeln.

Dann es ist je aller Schade am Gut weniger zu achten / dann der wenigste Nachtheil an Ehr / Leumut / gutem Glauben / vnd Gerüchte / vnd was gemeinen Leuten in dem verkehrlich ist / solches ist vielmehr hohen Potentaten / Herren / vnnd Obrigkeiten / die männiglich zu solchem vnd dergleichen Ehren vnd Tugenden / Anleitung geben sollen / hochverkehrlich / derwegen sie sich auch von Haltung gutes Glaubens keines Weges abwendig sollen machen lassen.

6. Erkündigung vnd Verhöre der angegebenen Sachen.

Zum Sechsten / ist eines frommen Christlichē Oberherrn / der sein Gemüht dahin gesetzt / niemands zu verunrechtē / vnmeidliche Notturfft / wid niemands / weß Stands der auch sey / einige Beschwerliche Schaffung zu thun / oder zu befehlen / es werde denn der Angegebene erst beschieden / vnd notdürfftiglich / durch den Herrn selbst / oder vnpartheyische Befehlhaber gehört / vnd der zugemessenen Sachen vberwiesen / vnd im Grunde schüldig befunden / oder daß der Erforderte / auß vorgehendē vorbeschiedung ausserhalb

vnmeidlicher Ehehafft/ auß starrigem Vn-
gehorsam aussenbliebe / vnd sich selbst schul-
dig machte.

Dann weñ man das innen wirdt/daß ein
Herr auff bloß Angeben / vngehört deß An-
gegeben Antwort / vnd desselbigen befunde-
ne Schuldigkeit befilcht/ vnnd den Angege-
benen in Straff oder andere Beschwerung
nemen läß/da ist in eines solchen Herrn Lan-
de niemands für vnbillichen Beschwerun-
gen sicher / da hat sich keiner seiner Vn-
schuldt zu getrösten / da müssen endlich di
Vnterthanen/ wie redlich sie auch seynd vn
handeln/in steter Forcht / vnrechtlicher Be-
schwerung vnd Bedrängnuß leben.

Dann da man die spüret / finden sich
allwegen Leute vmb den Herren / die jetz
das / jetzt jenes angeben/ vnd also hierdurch
vnschuldigen Leuten allerley Beschwerun-
gen auff den Halß ziehen. Die Gewaltigen
auch/ so bey dem Herren beglaubet/können
so sie GOTTES Forcht darvon nich
abhelt / einen jeglichen / dem sie nicht gu
seynd / zu jeder Zeit / durch vngegründete
Angeben / in Beschwerung bringen / jhre
Neydt/Hassz/vnd Widerwillen ins Werc
setzen

setzen. Es tregt sich offt zu / daß einer e-
wan seine Güter gern erweitern wolte / sei-
nem Nachbaren seyndt aber seine Güter
nicht feyl / oder daß einer gerne einen Freund
oder Verwandten in ein Ampt oder Stand
hette / darüber ein ander Befehl hat. Oder dz
man mit andern Irrungen hat / dariñ man
mit Recht nichts getrawet zu erhalten. O-
der daß man sonst diesem oder jenem auß ge-
fasten Vrsachen feindt ist / Wie man denn
deß Dinges viel täglich in diesem elenden
Menschlichen Wesen erfähret. Zu diesen
Sachen allen / können die / so Gewalt vnd
diese Ding vorhaben / durch diesen Weg /
da ein Herr sich nicht wol fürsihet / Raht
finden / vnnd die jenigen / so jhme im We-
ge ligen / vnnd sie gerne weitter schieben
wolten / drucken / vnnd allen jhren Willen
schaffen. Die Bescheidigsten seynd auch /
wie man offt hat erfahren / also geschicket /
daß sie andere Angeber anstifften / vnnd las-
sen sich dann zu der Zeit deß Angebens /
bey dem Herren finden / damit der Herr
jhres Rahts gebrauche. Dann drehen sie
erst den armen vnschüldigen Angegebenen

den Halß vmb / vnd können solches mit weniger̃ Verdacht thun / der Herr wirt auch solchs Giffts weniger jnnen / dann wann sie selbst Angeber weren. Wann aber dieselbige böse Leut mercken / daß gleichwol der jenige so angegeben werdẽ soll / bey dem Herren deß Ansehens / daß sie jhren Willen leichtlich zu schaffen nicht trost haben / so rühmẽ sie erstlich / den / so sie angeben wöllen / gegen dem Herren in etliche Wege / dardurch der Herr Vrsach habe zu glauben / daß sie / die Angeber / deß Abwesenden gute Freunde seyn / vnd desto mehr Vertrawens der Warheit zu jm habe / Dann bringen sie jre Gifft mit angenommenem Mitleiden wider den Vnschüldigen für / practicieren mit fleiß / damit jhr Fürhaben statt finden möge / wie leider solch vnd dergleichẽ viel mehr beschwerliche Wege / die Abwesenden anzugeben / vnd in Noht zubringen / hin vnd wider im Reich / in grosser vnd kleiner Herren Höfen / nicht mit geringem Schmertzen der Guthertzigen / erfahren worden seynd. Bedarff nun ein Herr in seiner Regierung ein Gottförchtiges / weises / kluges / verständiges Hertz / so ist es jme dißfalls auch von nöhten.

Ich habe einẽ alten weisen verständigen Fürstẽ gekeñt/der hatte den Brauch/weñ einer einẽ Abwesendẽ bey jm angab/war J.F.G.Antwort / wilt du jm solches auch vnter Augen sagen/ so wil ich jn fordern lassen/vñ mich nach Erfindung der Gebür erzeigen. Wann der Angeber solches wegerte/ davor bate/mit Fürwendung/ es möchte jhme zur Abgunst gereichẽ/ so hieß J.F.G. den Angeber/weß Stands der auch war/ mit grosser Vngedult von sich gehen/vñ wußte wol wie ein solcher Gesell förter zu halten were. Diß ist eine hohe Fürstl. Tugendt / der sich alle Herren vnd Regenten auff Erden/ weß Stands die auch seynd/fleissigẽ sollen/dz sie sich keinẽ Angeber/wie ansehenlich der auch bey jnẽ were/gegẽ jemand bewegẽ liessen vngehört deß Angegebenen Antwort/sie seynd auch solches vor Gott zu thun schüldig.

Nach dem Göttliche/natürliche/vnd der hohẽ Obrigkeit gesetzte Rechte außtrücklich erfordern/ daß keiner vervrtheilet / oder mit einiger Straff oder Beschwerung beleget werden sol / vnverhört vñ vnerfordert seiner Antwort / daß auch keinem seine Antwort/ Defension vñ Schutzwehr/welche natürli-

ches Rechtens / abgeschnitten werden solle. Darumb / ob gleich Gott selbst wußte / daß es gewiß war / daß Adam im Paradyß das Gebott gebrochen hatte / dennoch greiff seine Göttliche Allmacht zur Staffe nicht / deß Verbrechers / vnerfordert / vnd vngehöret / sondern ruffte Adam / schüldigte jn / vnd hörte seine Antwort / *Gen.3.* ibi, Adã vbi es, *in c.Deus omnipotens 2.q.* Et quod sit inductum hoc de Iure diuino, firmat Bartol. *in extra vag.ad reprimẽdum in verbo, sine figura. Imola in cle. sæpe, de verbo. signif.* So verordnen auch die Vernünfftigen der hohen Obrigkeit verordnete Rechte / den man wie oben angezeiget / zu gehorsamẽ schuldig / dz man wider niemandts in einiger Sache / die jme zur Nachtheil gereichen mag / verfahren solt / vnerfordert vnd vngehört. *De vnoquoque. ff. de re iudic. l.nam ita Diuus de adopt.* Land.*lib.2. art.24. ibi.* Man lade jhn vor. Welche gesetzte Rechte also starck auff Göttliche vnnd natürliche Recht gewiedmet / daß auch der Bapst / Keyser / Könige / vnd andere / die keinen Oberheren erkennen / auß jhrer Macht / Vollkommenheit / den Gewalt nicht haben / wider jemandts / jh-

me

me zu Nachtheil oder Beschwerung auff bloß Angeben / sein vnerfordert vnnd vngehört / zu verfahren / wie solches in gemein zu reden / alle Rechtslehrer schliessen / *Abb. in capit. 1. de causa possess. & propri.* etiam de plenitudine potestatis, pro vt post alios DD. in locis ordinariis docet Iason, *consil. 177. numero quarto, volum.* 2. Imo hoc vult *text. in clem. pastoralis.* §. *Cæterum, de re iudic.* vbi expresse vult summus Pontifex, Principem non posse supplere defectum citationis etiam contra subditum, quia esset tollere defensionem, quæ est de Iure naturali. *Felyn. in capit. quæ in Ecclesiarum, de constit.* Es seynd auch solche Verordnung / der Rechten gantz heilsam / an jhnen selbst / Ehrbar / billich vnnd nothwendig / wie wolte sonst die Vnschuldt sicher seyn / köndte doch kein ehrlicher Mann / wie redlich der auch handlete / der gestalt / vnnd in solcher täglichen Gefahr / vor böser Leut Angeben / rühig / vnd in gutem Wesen seyn / da er den Trost nit haben könnte / wann ein böser Gottloser Mensch / zu gegen seinem Herrn angebe / daß er vor allen Befehligen vnd Schaf-

fungen gehört / vnnd durch sein gegründete Antwort / seine vnschuld vertheidigē möchte / an solchen Orten würde niemands gerne wohnen / niemandts würde sich sampt den Seinen gerne dahin wenden / Jederman der es mit jchte thun köndte / würde trachten / wie er auß der Gefahr an sichere örter sich wendē möchte. Diß alles wirt nit dahin gemeinet / daß ein Herr die jenigen / so jhm von anderer Vnthaten etwas anzeigē wolten / nicht hören solte / dann der Gestalt erführe ein Herr nimmermehr nichts / das zu Verhütung seines Nachtheils gehörte / oder dardurch Laster vnd Vbelthaten offenbar / vnd böse verwegene Leute gestraffet werden möchten.

Sondern wie es eine grosse Leichtfertigkeit were / one weitere Erkündigūg dem Angeber zu glauben / also were es verweißlich / vnd nicht fürsichtiglich gehandelt / da man keinen / der andern Vnthaten / oder vnrechtmässige Handlung / angibt / hören / vnd diese Dinge alle in Wind schlagen wolte.

Darvon wird aber geredt / daß man auff solch Angebē ohne gründliche Außfindung / niemands in verdacht einiger Vnthat / oder böser

böser Handlung/nemen/viel weniger zu ernsten Befehlchen/oder Straffen wider jhn verfahren/sondern den Angegebenen hören/ vnd da derselbige vnschuldig befunden/den Angeber and'n zum Abschew ernstlich straffen solle. Vnd daß ein Herr keinen/wer der auch sey/wie groß Ansehen der auch bey jm habe/so viel nachhängen sol/daß er seinem Angeben stracks/ohne Außfindung andern zu Nachtheil/gläuben/vnd da der Angeber jemands mit Vnwarheit angibt/demselbigen mit der Straff verschonen wölle.

Dann gleich wie ein Herr vnd Christliche Obrigkeit auß GOttes Befehl/Laster vnd Vnthaten/nach gnugsamer Beweisung/oder auff deß Verbrechers ordentliche Bekandtnuß zu straffen/vnd also jre Lande vor solchen bösen Leuten zu vbrigen schuldig ist. Also ist sie verpflicht/jrer Vnterthanen Vnschuld/nicht mit wenigem Fleiß vnnd Ernst zuvertheidigen/vñ die für fromb redlich vnd tugentsam zu halten/biß sie deß Gegenspiels vberweist werden/vnd da sich ein Herr also helt/daß sich die Vnterthanen solcher Tugend bey jhme zuversehen/so gewinnen sie sondere vnterthänige Liebe/zu jhrem

Ad Rom. 13. l. congruit ff. de offic. præsid.

 rem

rem Herꝛen / haben auch desto mehr Lust zur Nahrung vnd andern erbarn Händeln / dann sie wissen daß sie vngeachtet aller bösen Leute Practicken / vnd angeben / aller Gefahr vnd vnbillicher Beschwerungen ohne seynd.

7. Beschirmung der Frommen vnd Straffe der Gottlosen.

Zum siebenden dienet auch hierzu / nemlich vnterthenige Liebe der Vnterthanen / gegen jhrem Herꝛen vnnd Obrigkeit zuverursachen vnnd zuerhalten / Wann die Vnterthanen mercken / daß sie von jrer Obrigkeit billichen Schutz vnnd Schirm haben / nicht allein vor den Vnthaten vnnd Verbrechungen böser verwegener Leuthe / welche eine jede Obrigkeit nach Recht zu straffen / schuldig / im Betrachtung / daß Gott das Gegenspiel gantz ernstlich zu rechnen pflegt vnnd die H. Schrifft bezeuget / daß seine Göttliche Allmacht offtmals vmb einer vngestrafften Missethat / daran die Obrigkeit insonderheit schuldt hat / viel tausent Mann hat lassen zu Boden gehen. Vnnd es ist die Obrigkeit nicht nur allein jre Vnterthanen vor dem Gewalt der Mörder vnd Strassenräuber / welche an vielen örtern deß Reichs / nach ergangenen innerlichen Kriegen treffen-

fentlich vberhand nemen / vnd an vielen örtern gar wenig dargegen gehandelt wird / zu beschutzẽ / sondern auch für vnordentlichem Gewalt / Drangsal vnd Vervnrechtung / der Haupt / Ampt / vnd anderer Befehlichsleute / Dienern vnd Officianten / die bißweilen ohne der Herren Befehl / wissen vnd willen / die armen Vnterthanen mercklich beschweren / vnnd vbel halten / bißweilen auch gantz mutwilliger Weise / welche Beschwerung vnd Vervnrechtung desto mehr zu beklagen / den armen Vnterthanen auch ohne zweiffel desto weher thut / daß sie von denen herfleust / von welchen / doch an ihrer Herren stat / Schutz / Schirm / vnd Verthedigung der Vnterthanen herrühren solte / Welches auch die Röm. Keyser in ihren geordneten Rechtẽ. *In l. Meminerint, ibi,* ne inde Iniuriarum nascatur occasio, vnde iura nascuntur. *C. vnde vi.* vor die höchste Vnbillichkeit achten / Was auch an vielen örtern deß Reichs von etlichen vom Adell / armen Leuten / vor Beschwerung obliegen mit vnmässigen Bussen / neuwerlichen Fröhnen / vnrechtmässigen Gefängnussen / wil geschweigen daß etliche auch wol selbst Handt

Beschwerung der armen Leut vnter denen vom Adel.

an die

an die armen Leute legen / die schlagen / vnd vbel mit jhnen handelen / das ist leyder mehr am Tage / dann gut ist / Darinn ist eine Christliche / fromme Obrigkeit / auch nothwendig Einsehen zuthun schuldig. Fromme Gottsförchtige vom Adell wissen sich hierein selbst aller Gebür zu weisen / vnd zu bedencken / daß sie auch ein Gott vnd HErrn im Himmel haben / der nach jren Handlungen fragen wirdt. So gehet es auch bißweilē in Stätten gantz beschwerlich zu / da man nach Gunst oder Abgunst die Bürger mehrmals in Bürgerlichen Sachen in beschwerliche Gefängnuß wirfft / vnd darff jr keiner klagen / dann welcher klaget / wirdt auffgemerckt / vnd hat keine gute zeit mehr an dem Ort / vnnd thun solches wol selbsten die Regenten in Stätten / die andern in gleichem Fall / alle Tag vnd Nacht / dreyssig Schilling Pfennige / zu Abtrag zu geben aufflegen. Auff solche Ding / were bißweilen / armer Leute Vervnrechtung zuverhüten ein heimliche Erkündigung vnnd Inquisition wol von nöhten / damit man zu gebürlichem Einsehen kommen möchte. Es ist war vnd kan nit verneint werden / daß deß gemeinen

Beschwerung der Bürger in Stätten.

Volcks

Volcks Muthwill / dieser Zeit viel grösser ist / dann vor jahren / welches die so in Regimenten vnnd Befehlen seynd / ohne zweiffel wol fühlen / vnd daß derwegen wol noth ist / den gemeinen Hauffen im Zaum zu halten. Aber darumb sol eine fromme Gottsfürchtige Obrigkeit von Gott vnd dem Rechten nicht abweichen / noch der Sachen zuviel thun / sondern die Verbrechung durch ordentliche / vnnd nicht durch vnrechtmessige Mittel straffen / es trüge sich dann ein grausame Vnthat zu / da andern zum Abschew die Straff müste gestrafft werden / oder ein Vnthat so gar gemein würde / daß man die Straffe auch erhöhen müste.

Allhier solte auch gesagt werden von den grossen Beschwerungen / dere sich die Leut / an vielen örtern deß Reichs / vber der grossen Herren Jägermeister / Jägerknecht / Forstmeister / Forster vnd Forstknechte / beklagen / wie sie zum theil deß Wiltprets halben nicht allein mercklich beschwerd / sondern auch an jrer Nahrung verderbt / darzu von dē Holtzförstern / zum theil mit dem Holtz treffentlich geschätzt werden / Also daß sie bißweilen jnen mehr an Wein oder anderm zum besten geben

Beschwerungen von den Jägern vnd Forstmeistern herrührend.

ben müssen dann das Holtz gestehet / wöllen sie anders Holtz haben / vnd dergleichen Beschwerung höret man gar viel von Leuthen hin vnd wider / kan aber auch wol seyn / daß die Beschwerungen an vielen örtern nicht so hefftig seynd als sie angeben werden.

Nun ist in Warheit billich / daß die Herren vnnd Obrigkeiten in jhren grossen beschwerlichen obliegenden Lästen der Regierung vnd vielfaltigen Sorgfeltigkeiten / so sie zu Beschutz jrer Land vnd Leuth tragen / mit den Jagten / vnd durch andere ehrliche Mittel doch one Versäumung jres Ampts vnnd Berusts / Königliche oder Fürstliche Ergetzlichkeit haben / Welche jhnen keines wegs zuvergönnen / Dann sie müssen mehr Vnruhe / Sorg vnd Bedencken vor gemeine Wolfahrt der Jhren tragen / dann der Mehrertheil der Vnterthanen verstehen / wissen oder erfahren. Darumb auch ohne zweiffel alle die jenigen so den Herren in jrem Wiltführen / oder an Wiltpret mutwilligen Schaden thun / sündigen / vndanckbare Leut vnd straffbar seyn.

Es seynd auch solche verruchte böse Leute nicht werth / daß sie eine fromme Obrigkeit

keit haben/oder jres Schutzes vnd Schirms geniessen/weil sie derselbigen in jren Sorgen vnd vielfaltigen Beschwerungen / jre gebürende Ergetzlichkeit nicht gönnen. Hinwiderumb aber wirdt ohne zweiffel ein jegliche fromme Christliche Obrigkeit die Versehung thun / daß jre arme Vnterthanen / die Gott jhren Schutz vnd Schirm befohlen/ durch obberührte Jagt / vnd Holtzpersonen wider Billigkeit auch nicht beschweret / jhr Klagen gehört werden / vnd zu Verhütung vnnd Abwendung jhres vnbillichen Schadens vnd Nachtheils / gebürlich Eynsehen erfolge / In Betrachtung/ daß solche Jagt vnd Holtzsachen / gemeiniglich auß der geordneten Regierung vnd anderer Befehlhaber Schaffung genommen / Daß also durch niemandts anders / dann durch die Herren selbst oder auff jhren sonderlichen Befehl / die armen Leuth solcher obliegenden Beschwerung können enthalten werden. Solch gut / mildt Christlich Werck / belohnet ohne zweiffel der barmhertzige GOtt / allen Obrigkeiten / mit viel Gnaden / Dann es seynd gemeiniglich an den Ortern gar arme Leuthe / die wenig

haben/

haben / darvon sie sampt jhren Weib vnnd Kindern leben / auch von jren Güterlein allerley Abrichtung thun müssen. So siehet man bißweilen jämmerlichen Schaden / den das Wiltpret reichen / vnd den armen Leuten am Getreide vnnd andern Früchten zufügt. Darumb kan man sich auch in deme desto mehr vmb Gott verdienen.

8 Gütigkeit Vnd Sanfftmuth.

Vber diß alles macht die Person deß Herzen nicht allein bey Vnterthanen / sondern bey männiglich gantz angeneme / da der Herz in seinem Wesen / Wandel vnd Regierung gütig vnd sanfftmütig ist / dann aber ist ein Herz gütig / Wie Cicero sagt / wann er sein Gemüth also gewehnet / daß er niemands freffentlich feind oder gehaß wirdt / vnd ob gleich solches auß billichen Sachen fürfelt / daß er sich doch deß durch Vngeberde nicht vermercken läst / sondern solchen Zufall höfflich verbirgt vnd verschweiget / Vnd diß ist eine angeneme Tugend / vnnd ein groß Stück der Mässigkeit / das ist eine solche Tugend / die sonderlich grossen Herren angehört / dann wie Thomas de Aquino sagt / ist solche Tugend der Gütigkeit / eine löbliche Lindigkeit der Oberherzn gegen den

In Rhet. ibi. Perquam animus, temere in odium alicuius concitati comitate retinetur.

Secunda II. qu. 57. ibi. clementia est lenitas superioris ad inferiorem; sed mãsuetudo est cuiuslibet ad quẽlibet.

den Vntern vnnd Vnterthanen / Aber Sanfftmütigkeit ist männiglich schuldig gegen andern zu gebrauchen / vnnd solcher Tugend der Gütigkeit ist nichts so hoch / ja so stracks zu entgegen / als Tirannei vnd Grausamkeit / also daß der löbliche standthafftige Mann Seneca, wol geredt hat / Daß ein Herr der mit dieser Tugendt gezieret ist / frembdes Bluts nicht weniger / dann sein selbst verschone / vnnd wisse daß man die Menschen nicht ohne Noth in die Schantz schlagen sol / Ja ein solcher Herr bedenckt den löblichen Spruch Scipionis daran Keyser Antoninus Pius so grossen Gefallen gehabt. Se malle vnum ciuem seruare, quam mille hostes occidere. Vnd hats dieser ehrlicher / dapffer Kriegsmann vnd Hauptmann Scipio, darfür gehalten / daß er wegerer / besser / auch rhümlicher sey / einen frommen Vnterthanen vnnd Bürger beym Leben zu erhalten / dann tausend Personen von Feinden zuerlegen. Seynd diß nicht löbliche vnnd redliche Gedancken / in einem Heydnischen Hertzen / das von nichts gewust? Solten sich hievor nicht schämen / die grausame

In lib. de clementia ibi. clementia est quę alieno sanguini tanquam suo parcit & scit homine nō esse vtendum prodige.

vnmenschliche vnd vngütige Kriegsleuthe vnserer zeiten / die zu jhrer zeit auch Herschung vnnd Gebiet vber andere Leuth haben / die zum theil nicht allein gegen jhren Feinden / die zu jhrer Gegenwehr trachten (gegen denen wol feindtlich zu gebahren) sondern auch gegen armen vberwundenen Leuthen / grausamlich wüten vnnd Tyrannisiren / nicht anders als weren die Leuthe eitel vnvernünfftige Thiere / Ja sie berauben nicht allein die Vberwundenen der Gestalt / daß sie jhnen mit willen die Asche auff dem Herde nicht lassen / sondern bißweilen eben so wol die Freunde / wann sie derer mächtig werden / die sie doch vnterhalten / jhr Blut vnnd Schweiß in sie stecken / vnnd daß zum höchsten zu beklagen / seynd auch Frauwen vnnd Jungfrauwen / Priester / ja auch die Kirchen selbst vor diesen Leuthen zum theil nicht sicher / sie werden beraubt / schumpfiert / geschmähet vnnd vbel gehandelt / wie in diesen argen Zeiten deß Dinges viel erfahren ist / Da doch bey Menschen Gedencken / viel mehr vor längern Zeiten kein ehrlich Mann mit solchen Gesellen / so Frawen / Jungfrauwen /

Kriegsknechte Mutwill vnd Tyranney.

wen/ Priester vnnd Kirchen beraubet oder
beleidiget hetten/ zu Tisch gesessen/ dieselbigen
auch bey keiner ehrlichen guten Sachen
wissentlich gedultet worden wehren.
Vnnd darzu/ wann mann solches an die
Feldtherren/ Obersten Haupt vnnd Befehlchsleuthe
gelangen läst/ seynd sie zum
theil in solchen Sachen wol so hefftig vnnd
grausam/ als der gemeine Kriegsmann/
Dörffen wol eins theils sagen/ sie pflegen
jhre Kinder an solcher Hanthierung nicht
zu hindern/ vnnd damit man nicht allein
im Werck/ sondern auch an jhrer Gestalt/
jhr grausam/ vnmenschlich/ vngütig Gemüth
vermercke/ lassen sie jhnen dieser Zeit
zum theil Kleyder zurichten/ darinn sie heßlicher
sehen/ vnnd herein tretten/ dann man
den bösen Feindt jemals gemahlet/ oder
vielleicht nachmals mahlen kan/ dardurch
sie auch nicht allein an der Wehre/ sondern
auch an jhrem natürlichen Gange
gehindert werden/ daß es gewißlich allen
Obrigkeiten zu verweisen/ daß sie
solchen Greuwel in jhren Landen vnd Gebieten/
dulten. Ja es muß fürwahr einem
jeglichen frommen/ redtlichen/ Gotts-

fürchtigen Kriegsmann / deren man ohne zweiffel noch viel findet / von Hertzen wehe thun / daß sie mit solchen Leuten vmbgehen sollen. Man sihet den Zorn Gottes für Augen / niemands wil sich bessern / Gott warnet vns durch vngewöhnliche Zeichen / an Element vnnd auff Erden / Welcher hat je diese Zeit deß Jahrs ein solch Vngewitter von Donner / Plitzen / Wetterleuchten / Erdbiedem / Feuwer einschlagen in so viel Kirchen / Feuwer regnen / vnnd so grausame vngewöhnliche Winde / vnnd an so viel ja fast allen örtern in Laußnitz / Meissen / Thüringen / vnd daherumb liegenden Landen / erfahren / als sich Sonntags nach Inuocauit im Anfang dieses sechs vnd fünfftzigsten Jahrs vmb zehen Vhr auff den Abend ereuget / vnnd etzliche Stunden gewäret / wil geschweigen der erschrecklichen Geschichte / vnnd Stimmen / die zu der Zeit / vnnd zum theil zuvor vnd hernach gehöret / vnnd gesehen worden seynd / Daß meines Erachtens keiner in allen Historien befinden wirdt / daß zu solcher Zeit deß Jahrs / ein solch Wetter / an so viel örtern von Anfang der Welt / were erfahren worden / dann

dann die Sündfluß ist nit ein gnädige Verwarnung / sondern ein schwere Straff der Sünden gewesen / Was hilffts? Wer bessert sich? Wer nimpt ein bußfertig Leben an sich / Wer stehet von vnbillicher Bedrangnuß armer vnschuldiger Leuthe / in Kriegs oder friedlichen zeiten abe? Theten wir das / vielleicht möchte GOtt deß / was er vber vns beschlossen / gereuwen / wie mit der Statt Niniue geschach / vnnd vns gnedig seyn. Dieweil wir aber alle gnädige Warnung GOttes in Windt schlagen / in vnserem Vnwesen / vom Obersten biß zum Vntersten fortfahren / so ist die Ruhte vber vnseren Rücken schon gebunden / vnnd zubesorgen / der Feind Christi der Türck werde vnser Straffer seyn. So drauwet vns auch das vngewöhnliche Wetter / Pestilentz vnnd andere fährliche Kranckheiten. So können sich die innerliche Kriege / welches Gott alles verhüten wölle / auch ohne vnser Versehen / wol wider erregen vnd continuiren / Wir sehen wie die weidlichen thewren Helden / von Feldherren / Oberste Rittmeistern vnnd andern Befehlhabern in den innerlichen Kriegen jämerlich zu Boden gan-

gen / deren man jetzo wider den außwertigen Hauptfeind wol bedörffte.

Es seynd auch der alten dapffern erfahrnen Befehlichsleut wenig mehr vorhanden/ derer man sich in der Noth getrösten köndte / vnnd entzeucht vns der liebe Vatter von tage zu tage / die Mittel / dardurch wir Wolfahrt haben / vnnd das Vnglück abwenden köndten/ noch wil solches niemands mercken / niemandts wil sich zu GOtt bekehren / vnnd wenden / wie die Kriegßzucht/ zu vnsern Zeiten ist / also seynd die Siege/ also hat man Glück. Wo ist der Heidnischen Obrigkeiten streng gehaltene Kriegszucht? Hette Belisarius Keysers Iustiniani Feldthauptmann eine solche Kriegszucht / wie die jetziger Zeit gesehen wird / gehalten / so würde er mit so wenigem Volck so viel gewaltige Siege / wider grosse Anzahl Feinde/so offt nichts erlangt haben/Es messen aber die Geschichtschreiber / so grosse herzliche Kriege / mit so wenigem Volck/ gegen so grosse Menge der Feinde / allein dem zu / daß bemelter Belisarius eine solche strenge Kriegszucht/ vnter seinē Kriegsleuten gehalten / daß eine grosse Erbarkeit/vnter

ter jnen geschehen/vñ sie sich aller Leichtfertigkeit enthalten müssen/ auch mit dem geringsten in dem Durchziehen durch der Freunde Land keinen Schaden thun / ja nicht einen Apffel oder Biern abbrechen / viel weniger die liebe Früchte beschedigen oder wegnemen dürffen / Da man solche Zucht wider vnter das Kriegsvolck bringen könte/ würde man auch mehr/ dann jetzt geschicht/darmit außrichten / vnd were vor Kriegsherren Haupt vnd Befehlchsleute / daß man dz grausame vnmenschliche Wesen vnter jnen abschaffte/ oder ja linderte / dann dasselbige dieser Tugend der Gütigkeit / darvon jetzo gehandelt wird / vnnd derer sich die Alten in Kriegsleufften so wol als in Friedens zeiten geflissen / stracks entgegen. Jst nicht zu erbarmen daß man sich gegen vberwundenen/vnwehrhafftigen oder vnschuldigen Leuthen / obberührter Grausamkeit brauchen sol / da doch viel grausame wildte vnvernünfftige Thier gegen vielẽ so wol Thieren als Menschen verschonen pflegen.

Daß ob wol der Löwe dz stärckste vnd erschrecklichste Thier ist/so ist im doch wie Solinus schreibt/von Natur die Gütigkeit eingebil-

Lib. 4. ca. 8. ibi, clementię sunt multa indicia in leonibus.

gebildet/daß sie die Toden nicht angreiffen/ Kinder ausserhalb grosses Hungers nit beschädigen/ auch viel grausamer gegen den Mannen als gegen den Weibern/als einem vnwehrhafftigen Volck/gebahren/ Es sollen sich auch ja alle Menschen in gemein/ freundtlicher Sanfftmütigkeit zugebrauchen/auch darum̃ fleissigen/dz Christus der Sohn Gottes diese Tugend mit einem sondern Segen/ gewürdigt/ Nemlich daß die Sanfftmütigen das Erdreich besitzen werden/ dann jederman hat lust mit jnen vmbzugehen/ jedermann handelt gerne mit jhnen/ sie haben als tugenthafftige Leuth von jederman Beförderung/ Darumb ist nicht Wunder/ daß sie reicher vnd habhafftiger werden/ dann grausame/ vngütige vnnd hartsinnige Menschen/ die jederman fleugt vnnd niemands mit jhnen gern zu schaffen hat. Vnnd ist diese Tugend männiglich hoch von nöhten/ dann wie S. Ambrosius sagt/ *libr. 5. super Lucam. ca. de sermone Iesu de beatitudinibus probarum, chart. 66. ibi. cum deposuero omne peccatum, &c. & deinde.* Quid enim mihi prodest carere sceleribus, nisi fuero mitis & mansuetus.)

Matt. 5. ibi. Beati mites quoniam possidebũt terram.

Wann

Wann sich gleich ein Mensch vor Sünden hütet/vnnd sich aller Boßheit entschlägt/so ist doch noch eins vbrig/deß er sich fleissigen soll/nemlich/daß er Sittsam/Gütig/vnnd Sanfftmühtig sey/dann ohne diese ist keine Tugendt vollkommen.

Doch soll ein jeglicher Regent vnnd Oberherr also nicht gütig seyn/daß er darumb Vnthat vñ Verbrechung/der Gebür nach nicht straffen/oder vber nohtwendiger Disciplin in seinem Regiment nicht halten wolte/sondern in dem allem ist rechte Maß vnd ein gut Ziel zu halten/wie S. Gregorius solches gar fein beschreibet/ *Moralium lib. 19. part. 4. cap. 23. & repetita sunt verba ipsius in cap. sunt namq́; 45. dis. ibi. cunctis Rectoribus vtraq́; summopere sunt tenenda &c. &* subiungit: *Regat igitur vigor, disciplinæ mansuetudinem, & mansuetudo ornet Sermone vigorem, & sic alterum commendatur ex altero, ne vigor sit rigidus, nec mansuetudo dissoluta.* sagende: [Etliche seyn so gar gestrenge/daß sie alles Sanfftmuts darben/Etliche seyn so gar sanfftmütig vnd gütig/daß sie in Straff vnnd Erhaltung guter Disciplin gar schlaffen. Derhalben sollen

sich alle Regenten befleissigen / auff beyde Art rechte Maß zu halten / daß sie in Züchtigung vnd Straffen der Gütigkeit nit gar vergessen / vnd in jhrem Sanfftmuht gebürliche Straff vnnd Disciplin nicht hindan setzen / vnd wie sie in Straff der Vngehorsamen / ein gütig Mitleiden haben sollen / also sollen sie auch die schwindigkeit der Straff gegen denen so ohne Fürsatz sündigen / durch Sanfftmut mildern / vnd soll der Eyffer / zu Erhaltung Zucht / Disciplin vnd Justitien den Sanfftmut einer Obrigkeit regierē / vñ sanfftmühtige Rede vnd Handlung denselbigen Eyffer zieren vnnd decken / vnnd eines dem andern also zuhülff kommen / daß der Eyffer einer Obrigkeit / zur Gerechtigkeit nicht zu strenge / vnnd derselbigen Sanfftmuht nicht leichtfertig sey.] Diese schöne Wort deß Heyligen Gregorij / als allen Obrigkeiten zu wissen gantz nützlich / konnte ich nicht vnterlassen Wortlich allhie zu widerholen / vnnd soll sich ein jeglicher gewehnen / in allen Widerwertigkeiten vnd Beschwerungen dieser grossen Tugendt / der Gütigkeit vnd Sanfftmühtigkeit eyngedenckt zu seyn / vnnd dieselbige wider alle Wi-

le Widerwertigkeiten ins Werck zu bringen / vnnd zu practiciren / nach dem Sanfftmut nichts anders ist / wie Aristoteles sagt / denn eine Verdrückung / Stillung / oder je Mässigung deß Zorns / sintemal als dann gütig / sanfftmütig / vnnd holdselig zu seyn / wann man im Glück wandert / von andern weder mit Worten noch Wercken / verletzt wirdt / das ist / wie S. Bernhardus saget / ein schlecht Ding / dañ der Leute findet man viel / wann aber Widerwertigkeiten vnnd Verletzung wider sie erfolgen / so sihet man wie weit rechter Gebrauch dieser Tugendt von jhnen ist. Darumb soll ein jeglicher in seinem Anliegen hierauff wol bedacht seyn / vnnd sich böse Begierligkeiten nicht vbereilen lassen.

4.Eth. & lib. 1. & 2. Reth.

Super canti ca. ibi: sunt quidã mites, sed quã diu nihil dicitur vel agitur nisi pro eorum arbitrio.

Das III. Cap.

Was für Laster ein Regent in seiner Regierung insonderheit zu meiden.

Hiervon ist zu mercken / daß vnter andern / fürnemlich zwey Laster seyen / die grossen Herrn vnnd reichen Leuten viel zuschaffen geben. Eines ist der Geitz /

Geitz / das ander ist vnnütze Verschwendung vnnd Gütigkeit / Et ita auaritia & prodigalitas, welche beyde Laster viel Leut in böse Sachen führen / auch alle Vntugendt / so bey einem Menschen seynd / entblössen / vnnd an Tag bringen. Denn wen der Geitz bestehet / der kan nimmermehr gefüllet werden / wie Æneas Syluius oder Pius Secundus, zu sagen pfleget / Auarum pecunia non posse expleri neque doctum rerum cognitione. Item vitia omnia, auaritia nudari, Vnd wann solch Laster deß Geitzes einen Menschen recht eynnimmet / so bringet es jhn vmb allen guten Namen / Ja bißweilen vmb Leib vnd Leben / Wie man ein Exempel hat an Ptolomæo, Könige zu Cypern / von dem Valerius Maximus schreibet / daß / nach dem derselbige König durch schnöde Mittel / ein groß Gelt zusammen geschlagen / vnnd das Römische Volck besorgte / solch groß Gut möchte jhm zu kriegen Vrsach geben / vnnd derowegen den König zu vberziehen vorhatte / ward vor gut angesehen / daß solch Geldt alles auffs Schiff getragen / vñ auffs Meer geführet / vnnd versencket würde / damit den Römern

Laster so den Regentē vbel anstehen.

I. Geitz.

Lib. 9. c. 4.

Römern die Vrsach jres fürhabendē Krieges abgeschnitten würde. Als man nun zum Werck schritte/ reuwete den König der grosse Verlust/ schaffete diese Dinge wider abe/ vnd wolte lieber das Goldt vnd Silber/ welches jm ob allem beliebete/ behalten/ vnd darob in Verderb/ vnd von Land vnnd Leuten kommen/ denn daß er sich deß Geldes erwegen hette/ im Fried vnd bey den Seinen blieben were. Dann die Römer liessen jhn durch Cathonem vberziehen/ vnd ward vnter andern sein Königlicher Schatz/ gen Rom geführet/ darob Ptolomeus einen solchen Schmertzen empfieng/ daß er jm selbst mit Gifft vergabe. Solchen Vnraht allen/ verursachte der leydige Geitz.

Das andere Laster ist dem Geitz stracks entgegen/ wenn man/ was Gott zur Nohtturfft geben/ vnnützlich verschwendet vnnd vmbbringet/ vñ durch vnnottürfftige Mittel/ vnnd auß Leichtfertigkeit verwarlosset/ Vnnd ob wol ein solcher verthunlicher Mensch nicht so arg vnd schnöde ist/ als ein Geitziger/ weil dennoch den Leuten durch jn wiewol zur Vnzeit/ vnnd vnnützlich/ Guts geschicht/ da doch der Geitzige männiglich zu be-

2. Vnnütze Verschwendung der Güter.

zu beschweren / Fleiß hat / ja bißweilen / jhm selbst nichts zu gut thun darff. So ist doch der Laster keines gut / tragen beyde grosse Beschwerungen auff sich / deñ solche vnnütze Verschwendung hat keine Maß noch Ziel / sondern wie Aristoteles saget / so macht diß Laster die / die nach Ordnung der Natur arm bleiben solten / vñ geben solche Verschwender ehrlichē wolverdienten Leuten gar selten / sondern jhr Gut ist der jenigen / so jhnen heuchlen / liebkosen / vnd die jhren Willen vnd Wollust / vnd alle jre vnordentliche Neigung vnnd Begirligkeiten hochhalten / loben vnnd embsig befördern. Solche verthunliche Leut / kommen endlich in Armut / Verderben vnd grossen Jammer / vnd hilfft kein groß Gut dafür / es sey Königreich / Fürstenthumb / Graffschafft / oder anders / wo man bey Zeit nicht vmbkehret / ehe der Hundt / wie man zu sagen pfleget / zu weit in die Küchen kompt. Dann es ist kein Königreich oder Land so groß / man kan so viel Wege vnnd Mittel vnnützliches Verthuns fürnemmen / daß es zu Boden gehet. Wie man dessen an vielen verthunlichen Königen vñ andern / Exempel hat. Vnd ist dieses

Lib. 4. Eth. ibi; Prodigorum dationes liberales non sunt, &c.

das

das beschwerlichste/ wann nichts mehr vorhanden/ daß als dañ geschwinde Wege der Nahrung gesucht werden. Man weiß/ zu was erschrecklichem Vbel/vnnd grewlicher Tyranney Dominicum Neronem, sein vnnütz Prassen/ vnd Verschwenden gevrsachet hat. Es schreibet Iouianus Pontanus, daß Alphonsus, etwa König zu Neapolis/ der doch ein Herr vber viel Länder war/ vnd lange Zeit in guter Ruhe/ vnnd in gutem Friede saß/ sich mit so gar schwinden vnd grossen Kosten belegt/ vnd durch allerley verthunliche Wege/ in solche Schulden gesteckt/ die er zu bezahlen nicht vermocht hat/ kam in Mißvertrauwen vnnd grosse Verachtung/vnd ward durch grossen Vnmuht vñ Zorn bewegt/dz er zu seinem Auffenthalt aller seines Königlichen Eynkommens/Güter vnnd Vermögen/ auß ertichter Vrsach/in Gestalt wolverdienter straff/ zu sich nam/ vnd werden in solcher Not bißweilen Wege fürgenommen/ die sonst verblieben. Vñ sagt Pontanus weiter/ daß benañter König Alphonsus dz seine verschencket vnd vergeben habe/losen Leuten/ die solcher Gaben nicht würdig/ die jhm zu schnöden

In lib. de liberalitate c. 9. ibi Aristot. Tyraños ac Reges prodigos.

Alphonsus.

den

den Wollüsten beförderlich gewest / jme geheuchlet / grosse thewre köstliche Spiel vnd Gepränge angerichtet / vnnd in allem / dem Könige nachgeohmet haben. Solche leichtfertige Leute hat dieser König mit Reichthumb vnnd Ehren gezieret / von ehrlichen standhafftigen / tapffern Leuten / aber die jme durch witzigen guten Raht / da derselbige bey jhm Statt vnd Folge gehabt / bey Ehr vnd Gut hetten erhalten können / hat er seine Hand gäntzlich abgezogen / dañ solche Leut ergeben sich dem Wollust allenthalben / können auch niemands dulden / dann die jhnen zu solchen Sachen dienen.

Heliogabalus.

Ein eben gleich Exempel hat man auch an Vario Augusto, den man Heliogabalum geheissen / welcher vber viel andern vnnützen Kosten / die Hunde mit Gänslebern / die Löwen mit Fassanen / Awerhanen / Haselhünern / vñ dergleichen / speissen ließ. Vnd darmit er in dem desto bessern Platz / vnnd desto weniger Eynrede hette / stieß er die alten tapffern Leute auß dem Raht / vnd Senat / vnd besetzte denselben mit denen / so jm zu seinem schnöden Wesen dieneten / ohne Vnterschied. Vnd als ein wolmeinender from-

mer

mer Mann denselben Heliogabalum darvmb straffte/ob er nicht sein eusserstes Verderben/vnd höchste Armut förchtete / gab er zur Antwort: Wie köndte ich baß handeln/ denn daß ich selbst / beyde mein / vnnd auch meines Weibes Erbe bin / vnnd das verzehre/ das andere nach mir zu bekommen/ verhoffen.

Ja/es beschreibet Sabellicus, daß dieser Heliogabalus die Teiche mit Rosenwasser füllen ließ / brauchete eitel Balsam in Lampen vnd Liechten / ließ die Schuch mit den alleredelstensteinen besetzen / ließ in seinem Vorhauß Golt streuwen / an andern Orten/als in Stuben vnd Zimmern/Safran / zoge kein gülden oder seiden Kleydt mehr denn einmal an / vnnd treibe andere schändtliche Sachen mehr / die nicht zu erzehlen seyn/es nam aber alles ein schändlich Ende. Lib. 8. c. 5.

Vnd der Exempla köndten vielmehr angezogen werden/wo ich mich nit der Kürtze fleissigen müßte / vnd von diesen Dingen oben auch etlicher massen Meldung beschehen were/ꝛc.

Für solchem Laster vnnd vnnützen Ver-

 schwen-

Verschwender richtẽ in jrem Mangel auff viel bös. Wege.

schwenden solte sich männiglich / zu förderst vnd vielmehr aber eine fromme Christliche Obrigkeit mit sonderer Fürsichtigkeit hüten / dann wann eine sonderliche Privat-Person das Jhre durchbringet / träget sie selbst allein den Schaden. Wann aber eine Obrigkeit in solch Vnwesen geräth / so kompt nicht allein der Herr / sondern auch Land vnnd Leut darüber in Beschwerung vnnd Verarmung / da werden viel arme Leut jämmerlich betrübet / dann wañ nichts mehr vorhanden / muß man auff Wege dencken / wie man mehr bekomme / welches gemeiniglich ohne armer Vnterthanen höheste Beschwerung nicht abgehet. Ist doch solch vberflüssig Fressen / Sauffen / Schlemmen / Durchlassen / Verthun / vnnd vnnützer Kosten / stracks wider die Natur / welche an wenigem gesättiget ist / vnd seynd die Leute im Anfang der Welt / vnnd eine gute Zeit hernach / am stärckesten / gesundtesten / vnd längstes Lebens gewest / dann sie haben Speiß vnnd Tranck zu sich genommen / nicht zum Vberfluß / sondern nach Erforderung der Natur / Jetzo aber / führet man ein solches Wesen / dardurch die Natur vnd

das

das Leben deß Menschen nicht erhalten / sondern gedämpffet vnnd verkürtzet wirdt / vor Tugendt brauchet man allen Wollust / vor Mässigkeit einen schändtlichen Vberfluß / in allen Sachen / vnd werden die Gaben Gottes / so zu Menschlichem Vnterhalt geschaffen sind / zum höchsten gemißbrauchet / vnd solche Vndanckbarkeit von Gott mit Thewrung / vnnd in andere Wege / wie für Augen / vnnd auch billich ist / gestraffet / welches das geringste were / wo nicht Leib vnd Seel dardurch in verderblichen Schaden geführet würden.

Das IIII. Cap.

Von der Liberalitet vnd Miltigkeit eines Regenten.

DJe Oberürte beyde Laster / Nemlich der leydige Geitz / vnnd schändtliche vnnütze Verschwendung / kan ein Herr meiden / wann er zu rechter Zeit / vnnd mit rechter Maß / milde ist / dann diese Tugendt der Mildigkeit vnnd Liberalitet / ist das einige Mittel / zwischen dem Geitz vnnd vnnützen Verthun. Es ist aber nicht eine

Liberalitet vñ Freigebigkeit.

solche Tugendt / die gegen männiglich ohne Vnterscheidt / oder gegen denen / so es nicht angehört / milde ist / sondern sie hat zwene Quell vnd Gründe / darauff sie gewiedmet soll seyn. Verum iudicium & honestam liberalitatem, das ist / daß eines Herren Miltigkeit auß guten vernünfftigen Vrsachen herfliessen / vnd ehrlich seyn soll / Was aber ehrlich ist / dasselbige ist auch der Natur vnd Eigenschafft / daß es tugendhafftig seyn muß / vnd ist diese Tugendt der Liberalitet / das einige Mittel / dardurch ein Herr vnnd Obrigkeit / ja auch sonst ein jeglicher deß Seinen pfleglich / recht / vnd wol brauchen mag / dañ solche Tugend helt im Außgeben Maß / thut jhm weder zu viel / noch zu wenig.

Darumb solche Tugendt / wie obberürt / bey einem Menschen nicht seyn kan / ohn einen guten Verstandt / Et ita sine vero iudicio. Dann der Herr muß wissen / vnd in deme ein verständig Hertz / vnnd allzeit wie Cicero saget / diß für Augen haben / daß die Außgaben mit Ehren / oder auß vnvermeidlicher Nohtturfft / oder Nutzes halben nicht vmbzugehen. Dann im Grunde ist nicht nütze /

In officiis ibi : causa largitionis aut necesse aut vtile.

nütze / das nicht auch ehrlich ist / vnnd wie Aristoteles. 4. *libro Eth. ibi*: Liberalis dabit propter honestatem, & recte quibus oportet, & quando oportet, quem sequitur Ambros. *libro primo, de offic. ibi*: Perfecta liberalitas, fide, causa, loco, tempore, commendatur.) saget / rechtschaffene Mildigkeit gibt / wo man Ehrenthalben geben soll / vnnd mit rechter Maß / denen so es gebühret / auch zu rechter Zeit.

Nutze Gaben seynd / wann ein Herr armen Leuten / auch seinen Vnterthanen / die zum Theil bißweilen / so wol vnd besser / dann die Bettler für den Kirchen bedürffen / hilfft / vnnd seine mildte Handt / gegen jhnen auffthut / dann hierdurch wirdt ein Regent nichts desto ärmer / sondern ist eitel Wucher. Nütze Gaben.

Nohttürfftige vnnd auch ehrliche Außgaben seynd / die ein Herr zu Erhaltung seines Standes / Hofhaltung vnnd Wesens zur Notturfft / ohne Vberfluß / auch zu notwendigem Schutz / sein selbst / vnnd seiner Lande auffwendet. Item / zu Erhaltung der Kirchen / Schulen / Regiment / vnnd anderer gemeinnützigen Sachen. Item / daß Notturfftige Gaben.

er seiner frommen treuwen Diener geleyste Dienste/ der Billigkeit nach bedencket/ vnd belohnet/ dann wie obgemeldt/ erfordert solches Gottes Befehl.

Solche Mildigkeit vnd Gaben/ soll ein jeglicher thun von seinem/ vnnd nicht von frembdem Gut. Dann da einer durch beschwerliche Wege/ anderer Leute Gut wolte an sich bringen/ vnd davon andern Gaben geben/ vnd milde seyn/ das kan diese edele Tugendt der Liberalitet/ nicht leyden/ wie der liebe Ambrosius/ *libro 1. offic. ibi.* Non probatur liberalitas vel largitas, si quod alter largitur alteri, quis extorqueat, si iniuste quærat, ex iniusto dispensandum putat, saget: Dann wer gegen andere Leute wil milde seyn/ der kan in solchem Fall kein bessere vnnd rühmlichere Mildigkeit brauchen/ dann daß er jederman das Seine lasse/ niemands beschwere/ wie etwa Fabian von Freylitzsch/ seliger/ löblicher Gedächtnuß/ ein vornehmer/ verständiger vom Adel/ welcher bey hohen Herren in grossem Ansehen war/ als er in seinem Absterben/ was er vor ein Testament machen

Fabian von Freylitzsch.

chen wolte/ gefraget ward/ hat er geantwortet: Er hette es allwegen darvor geachtet/ er köndte kein besser Testament machen/ denn daß er jederman das Seine liesse/ Anderer Gut mit Unrechte nit an sich brächte/ darbey wolte ers bewenden lassen. Er starb auch so arm/ daß man befandt/ daß er seiner ansehenlichen Dienste nichts genossen/ sondern mit genauwer Noht sein Vätterlich Gütlein erhalten hatte/ vnnd war kein Schlemmer noch Prasser/ sondern ein dapffer mässiger Mann/ von jederman geehret vnnd gerühmet. Demnach hat Seneca recht gesaget: daß vor milde zu achten ist/ nicht der/ so von aderm Gut milde ist/ sondern das gibt/ das er jhme selbst abbricht. Dann diese Tugendt der Liberalitet ist nichts anders/ dann ein gütiger guter Wille vnnd Affect/ andern von dem Seinen Gutes zu erzeigen vnnd beweisen. Vnd solches kan geschehen/ nicht allein mit Gaben vnnd Geschencken/ denn diese grosse Tugendt wirdt nicht allein durch diesen Weg geübet/ sondern auch/ wann man andern mit gutem Raht tröstlicher Fürsichtigkeit notwendigen Schutz/

Lib. 1. de clementia ibi. Non est liberalis qui de alieno est liberalis, sed ille qui quod alteri donat sibi detrahit.

Schirm/Handhabung/vnd Rettung/wi-
der böse Leute zu hülff kompt/vnd gibt. S.
Ambrosius setzet ein fein Exempel/in der
Person deß lieben Josephs/ welcher mit
seiner Weißheit vnd Fürsichtigkeit deß Kö-
niges Pharaonis Landen grosse Mildigkeit
vnnd Gutthat bewiesen. Dann da er jhm
gleich eine grosse summa Geldts geschenckt/
ja gleich ein Milion Goldes gegeben hette/
so hetten sie doch das Königreich Egypten
in den folgenden sieben theuweren Jahren/
dermassen/wie durch seine Fürsichtigkeit be-
schach/ darmit nicht prophiantiren können.
Also auch beweist ein Herr seinē Vntertha-
nen/Landen vnnd Leuten grosse Liberalitet
vnd Mildigkeit/wann er also hauset/seine
Costen eynzeucht/vnd vnnottürfftige Auß-
gaben meidet/daß er die Seinen desto weni-
ger beschweren bedarff/deñ solche Mildig-
keit ist darumb desto grösser/wirdt auch de-
sto höher von männiglich gerühmet/daß sie
jederman in gemein/Reichen vnnd Armen
frommet/vnnd bey gedeylichem Wesen er-
helt/da lobet Gott jederman/vnnd seinen
Herrn/da wündschet jederman dem Herrn
langwiriges Leben/da setzt endlich in noht-
türff-

dürfftigem Fall / jederman bey seinem Herren / Leib vnd Gut willig zu / da stehen dañ alle Sachen recht / vnd müste ein grosse Noth seyn / die einen solchen Herzen vberwältigen köndte / da hilfft männiglich mit dem Ernst als were das Anliegen sein eigen / Dann solche Liberalitet / milte Gütigkeit vnnd Wolthat / nimpt den Leuten das Hertz eyn / weil sie mercken / daß der Herz nicht seinen eigen Nutzen / nicht jr Verderben / Beschwerung oder Nachtheil / sondern jhr aller Gedey / Auffnemen vnnd Wolfart / mit embsigem Fleiß / vätterlich vnd gnädiglich sucht vnd befördert / Stehet also diese Tugend / nicht allein im geben / sondern auch in jetzterzehlten Mitteln.

So viel aber die Miltigkeit so im Außgeben bestehet / anlanget / sol sich ein fromme Christliche Obrigkeit fürsehen / daß sie in deme das rechte Ziel nicht vberschreite / sondern Maß halte / sich nach Gelegenheit seines Vermögens / vnd auch der Person deren guts geschicht / richte / wie S. Gregorius lehret / daß man nicht alles einem auffhengen / sondern vielen Leuthen guts thun / vnd der Person halben sich so erzeigen solle / Miltigkeit im Außgeben.

daß den Wolverdienten / vnnd die es verdienen können / vnnd nicht vnnützen vnnd vntugenthafften Leuthen Miltigkeit erzeigt werde / Vnnd wie Seneca der tapffer standthafftige Biedermann lehret / daß sha ein jeglicher darauff Achtung gebe / daß seyn Außgeben / Liberalitet vnd Miltigkeit / sein Eynkommen vnnd gut Vermögen nicht vbertreffe / oder dasselbige erschöpffe / dann sonst lernet die Miltigkeit / Wann alles verthan / vnnd Armuth erfolget / böse tadelhafftige Wege / anders zu bekommen / darmit das vorige Wesen erhalten vnnd erlanget / werde.

In lib. de beneficiis ibi. caue ne beneficium maius sit facultate sua.

Dann solche böse Miltigkeit verursachet grossen Haß / bey denen die also beschediget werden / dann die Gunst ist deren / denen sie das Jhre vnmäsiglich auffgewandt hat / vnnd durch solche vnordentliche Miltigkeit wie Hieronymus saget / kommet man in den Stand / daß man darnach nicht mehr mildt seyn kan / ohne anderer Verletzung / darumb soll sich eine fromme Christliche Obrigkeit vor vnnutzen Gaben vnnd vnmessiger verthunlichkeit hüten / nit allein

Ab Paulinum, ibi, liberalitate liberalitas perit.

ihr

ihr selbst / vnd ihren Nachkommen / sondern auch ihren Vnterthanen vnd Schäfflein / die Gott ihre Versorgung befohlen / zum besten vnnd allwege fürsichtig seyn / daß sie den Quell vnnd die Wurtzel nicht versehre / darvon sie bekommen kan / darmit sie andern zu hülff kommet / vnnd derowegen desto fleissiger Hausen / auff daß sie solchen zufälligen Kosten ohne Verderb vnd Beschädigung jrer Nahrung ertauren können.

Et ita vt in comparandis pecuniis, vt Pontanus docet, nemini noceat, & in erogandis cum delectu modum adhibeat, & nunquam à recto & honesto recedat. In lib. de liberalitate in princ.

Das V. Cap.

Von großmütiger Tapfferkeit eines Regenten.

NOch mehr Königliche vnd Fürstliche Regiments Tugende / seynd vbrig / welche keines weges mit stillschweigen zu vbergehen / weil die einem jeglichen Regenten hoch von nöhten / Nemlich

weil sich Herren vnnd Obrigkeiten zu Beschutz der Ihren / vnd zu Beförderung gemein nützigen Sachen / bißweilen grossen Gefehrlichkeiten vntergeben müssen / daß sie in jhrem nothwendigem Fürnemen / keck / getrost / bestendig vnnd großmütig / & ita fortes, constantes & magnanimi seynd / dann die / denen solche grosse Sachen obliegen / sollen in alle wege ohne Furcht vnd vnverzagt seyn / doch also daß sie in vermessene vbrige Künheit nicht gerahten / Sintemal diese edle Tugend / nemlich fortitudo heroica vel bellica & magnanimitas schliessen guten Raht nicht auß / handeln in allen Sachen weißlich / vnd halten dz Mittel vnter der verzagten Forchtsamkeit vnnd vermessener Künheit oder Fewdigkeit / dann die so gar forchtsam vnnd kleinmütig seyn / sind zu verrichtung solcher grossen Sachen / vnd solche Gefahr zu bestehen / nit bequem / widerumb die Vermessen / abzuthun / kühn vnnd frewdig seynd / nemen offt ohne Noth ein gewagt Spiel an / verschlagen mehrmals jr vorstehend Glück / folgen niemands / vermeinen alle vnmügliche Ding / müglich zu machen / vnnd richten bißweilen grossen

Jam-

Jammer an / daß daher S. Hieronymus recht gesaget hat / Ob wol diese Tugend der Frewdigkeit / Großmütigkeit vnd Beständigkeit / eine hohe Königliche vnd Fürstliche Tugend sey / so köñe man doch der Sachen in einem wege / durch vermessene / halßstarrige / Keckheit in dem andern Wege / durch Kleinmütigkeit zu viel oder wenig thun. S. Hieronymus super Esaiam cap. 7. mihi chart. 213. ibi, fortitudo & constantia via regia est, à qua declinat ad dextram qui temerarius est & pertinax, ad sinistram qui formidolosus & pauidus.

Mag derowegen eine Christliche Obrigkeit in jren grossen obliegenden Geschäfften mit dem lieben David auß dem 130. Psalm wol zu GOtt schreyen: [Ach lieber HErr leite vnnd erhalte mich in rechtem Wege /] Vnd nach obberührtem Vnterschied / seyn die Wort deß Aristotelis zu verstehen / daß rechte Frewdigkeit ein Keckheit sey / dadurch man sich grosser erschrecklichen ernsten Sachen / vmb gemeines Nutzens willen / vntersteher / dann solches ist alles zuverstehen / daß man gleichwol nicht vermessene oder vbrige Frew-

Li. 4. Ethic. ibi. Fortitudo est aggressio terribilium vbi mors immi net, propter bonum cõmune saluandum.

Frewdigkeit brauche/sond'n mit Vernunfft vnd Witze keck sey/ sich der Gnade Gottes/ dem die Obrigkeit mit solchem jhrem Ampt dienet / getröste/ vnd wie S. Gregorius lehret / glückhafftiger Sachen sich nicht vbernehme / in Widerwertigkeiten nicht kleinmütig sey / sich böse Anfechtung zum Bösen vnd Argen / vnnd böser Leuth Anhalten vom guten Fürhaben nicht bewegen lasse. Einen solchen Mann sol man billich/vor einen bestendigen frewdigen Mann halten/ welcher einem viereckichtẽ Stein zuvergleichen / dann gleich wie ein solcher Stein auff alle vier seiten seinen Läger hat/vnd wie man den auch wirfft / bestendig ligt / Also wirdt auch ein rechtschaffener freuwdiger vnd bestendiger Heldt / durch keinen Zufall frech/ oder auch zu weichmütig / Vnglück vnnd Beschwerung sol jhme niemandts wündschen / wann man es aber nicht vmbgehen kan / sol man diese Tugend brauchen / vnd in der Gefahr keck / freuwdig vnnd getrost seyn / wie Seneca der standthafftige Mann saget / *Epist: 68. ad Lucillum.* Velim non incidere in bellum, sed si inciderẽ, & vulnera & famem & quę bellorũ necessitas affert,

Homil. 21. super Ezechielem, quisquis igitur in prosperitate nõ extollitur.

affert, vt generosi feram optabo; itaque non incommoda optabile sunt, sed virtus qua perferuntur incõmoda, solches auch selbst mit seinem Todte bewiesen hat: Dann ein Mann sol ein Mann seyn / vnnd bedencken / daß das Wort Tugendt vom Manne seinen Vrsprung hat / wie Cicero saget / virtus scilicet à viris, vnd darnach trachten daß jhme das Lob gebüre / darvon Horatius sagt: *Iustum & tenacem propositi virum, non ciuium ardor praua iubentium, &c.* Ist demnach hohen grossen Leuthen zu Verrichtung grosser Sachen zum höchsten von nöhten / daß sie wie offt angezeigt / mit guter Maß vnd Bescheidenheit / freuwdig / bestendig vnnd dann auch großmütig seyn / Dann wann der Muth allzu groß wirdt vnnd zu sehr vber hand nimpt / gibt derselbige auch wie Seneca sagt zu viel Lastern Vrsache / Nemblich zu Stoltz vnd vielen vnrechtlichen gewaltsamen Handlungen / Derhalben sol sich ein jede fromme Christliche Obrigkeit in dem allen Gottsfürchtig vnnd weißlich zu verhalten wissen. Seneca de quatuor virtutibus, ibi, Magnanimitas autem si vltra

Lib. II. Tuscul. quæst. ibi, vtẽdum igitur, fortitudine, si virtutis compotes viri volumus esse, quoniam à viris virtus nomen est mutuata.

NB

modum

modum se extollat, faciet virum minacem inflatum, turbidum, inquietum, qui vt bestiarius inquietat, excitat, alium ferit, alium fugat.

Das VI. Cap.

Wie ein Regent allerley Befehl vnnd Empter weißlich bestellen solle.

WAnn nun der Allmächtige GOtt ein Keyserthum̃ / Königreich / Fürstenthumb / Land oder Herrschafft mit einem solchen tugenthafftigen Herren / wie obstehet / oder der sich solcher Tugend befleissiget / begnadet / dasselbige ist eine grosse Wolthat / darumb GOtt dem HErrn höchlich zu dancken / dann da stehen alle Sachen wol / vnd ist ein solcher Herr / deß gantzen Volcks Glück vnd Wolfahrt / wie die Schrifft saget / *Sapiens ibi*, vere Rex sapiens stabilimentum populi. Dann einen solchen Herren rühmet vnd preiset man billich / eine Christliche gerechte Obrigkeit / in massen S. Augustinus solches gar fein in ein Summa gefasset / da er sagt: [Wir halten die Christliche Obrigkeiten vnd Keyser nicht

Lib. 5. de ciuitate Dei.

nicht darumb für selig / daß jhre Regiment langwirig geweßt / oder daß sie Söhne vnd Nachfolger zum Regiment geschickt / hinder sich gelassen / vnnd desto mehr ohne Beschwerung gestorben seynd / oder daß sie jhre Feinde vberwunden / vnd gezähmet / oder jre auffrührische Vnterthanen zu Abtrage vnd Gehorsam bracht haben / Dann solche Gaben vnnd Ergetzlichkeiten dieses elenden Lebens / seynd auch wol Heydnischen Obrigkeiten / so die Abgötter angebettet / vnd zum Reich Gottes nicht gehören / widerfahren / Sondern denn halten wir sie für selig / wenn sie das schaffen / ordnen / vnd gebieten / was recht vnnd billich ist / wann sie sich jhres Standes / Glücks / Macht / Gewalt / grosser Erbietung vnd Demuth / so jhnen erzeiget wirdt / nicht vberheben / sondern gedencken daß sie auch Menschen / vnnd sterblich seynd / wann sie jhren Gewalt brauchen / zu Erweiterung der Ehre / vnd deß Dienstes Gottes / wann sie Gott fürchten / lieben vnd ehren / wann sie das Reich am meisten lieben da dann jhnen nicht entgegen seyn wirdt / in jhrer Herrschafft Gesellschafft zu dulden / wann sie sich langsam rechen vnd leichtlich

cap. 24. ibi. Neque nos Christianos quõdam Imperatores, ideo fœlices dicimus &c.

verziehen / wann sie zu Erhaltung der Ge-
rechtigkeit gemeines Friedens vnnd zu Be-
schutz jhrer Lande / Straffe / oder Raht für-
nemen / Dann solches beschihet nicht zu Er-
sättigung jhrer Feindtschafft / tragender
Hasses oder Widerwillens / sondern auß
Erforderung jhres Ampts / wann sie den
Schuldigern verzeihen / nicht also / daß die-
selbigen oder andere zu mehrer Boßheit ge-
stärckt vnnd angeleitet werden / sondern daß
sie dardurch zu Abstandt vnnd Besserung
Vrsach nehmen / wann sie jre scharffe Be-
fehl / die bißweilen jhr Ampt erfordert /
mit Barmhertzigkeit vnnd Lindigkeit ver-
mischen vnnd mässigen / Wann sie so viel
desto mässiger seyn / als sie jhres Gewalts
vnnd Reichthumbs halben / für andern /
das Gegenspiel vben köndten / Vnnd wann
sie solches alles thun / nicht vmb Ehrgeit
willen / sondern jhrem GOtt vnnd Er-
löser zu Ehren / vnnd vmb Liebe willen /
deß ewigen Lebens / Wann sie sich gegen
dem wahren GOtt demütigen / anderer er-
barmen / vnnd im Gebett fleissig anhal-
ten.

Solche Christliche Obrigkeit achten wir
selig

selig / vnd seynd auch in Warheit selig / allhier Mitlerweil / in Hoffnung / daß solche Seligkeit zu der Zeit / deren wir alle mit verlangen gewarten / im Werck erfolgen wird. Bißher Augustinus.

Wann aber nun gleich ein Herr / ein Gottsförchtiger weiser verständiger frommer Mann ist / vnnd der Herr sich vmb sein Regiment mit fleiß annimpt / so ist jme dannoch vnmüglich / alle Sachen selbst zuverrichten / deñ solches ist in solchen Regimentẽ / einer oder auch mehren vnd wenigen Personen zu thun nit müglich / darumb erfordert die Notturfft / daß jm ein Herr Gehülffen ordene / nach Gelegenheit seiner Hoff vnnd Landregierung / Hoffmeister / Rähte / Cantzler / vnd vertraute geheime Schreiber / auch Secretariẽ / Haupt vnd Amptleute / Schösser / Centgräffen / Castener / Gleidsleut / Gegenschreiber / auch in Stätten vnd in Dörffern Rahts oder Burgermeister vnd Rahtmanne / Richter / Schultheissen / vnd dergleichen bestettige / welche alle an deß Herren Stat die Leuthe hören / entscheiden / schützen / handhabẽ / die Mißthätige straffen / gute Ordnung machen vñ vertheidigẽ / vnd

andere Befehlhaber vnnd Diener mehr/ muß ein Herr haben/Als auch Bergwerck/ wo die GOtt an einem Lande gegeben / zur Notturfft jhrer Wildtbanen / Holtznutzungen vnnd andere Sachen mehr / welche alle allhie nicht können erzehlt werden/ dann solcher Befehlhaber gar / oder zum theil / wie nun ein jeglich Regiment solches erfordert/ kan ein Herr oder Obrigkeit nicht entrahten/ wie auch der Allmächtige Gott / da er die Regierung deß Jüdischē Volcks Moysi befahle / denselbigen kluge / weise vnd auß dem gantzen Volck anßerlesene Leute zuordnete / mit welcher Raht vnd Hülffe / er dem Regiment vor seyn kundte / Dann also sagt GOtt zu Moyse: [Ordene Richter/Befehlhaber vnd Obrigkeiten/vber das Volck in allen Pforten oder Emptern / die das Volck mit Recht vnd Billichkeit / entscheiden / vnd keinem Theil vnbillichen Beyfall geben oder nachohmen] Vnd ist einem Herren hierin grosse Fürsichtigkeit von nöhten/ daß er sein Ampt vnd Befehl mit frommen ehrlichen Gottsfürchtigen verständigen vñ solchen Leuten bestelle / welche jhren Befehl verrichten können / vnd gemeinen Nutz lieb haben/

Deut.16. ibi Iudices & magisttatus constitues in omnibus portis tuis.

Was für Leut zu Emptern zu befördern.

haben / vnd also das Volck / durch jhr Verwaltung versorget sey / Recht vnd Billichkeit bekomme / vñ nicht vervnrechtet werde / Vnd insonderheit / daß ein Herr die Gerichte mit gewissenhafftigen frommen / Gottsfürchtigen Gelehrten / geübten vnd verstendigen Leuthen besetze / vnnd darinn auff der Personen Verstandt / Geschicklichkeit vnd Lehr mehr acht habe / dañ auff jr Herkom̃en / Standt / Ansehen vnd habende Förderung. Dann wie man in Kriegsläufften / wann man schlagen oder stürmen od' andere feindliche Sachen außrichten solle / dapffere Kriegsleute / vnnd jhrer mannlichen Thaten darzu bedarff / also auch wann man Vrtheil sprechen / vnd gerichtliche Händell vben sol / erfordert die Notturfft / daß solches durch der Rechtsgelehrten / vnnd der Gebräuche desselbigen Landes vnd der Gerichte / erfahrne Leuthe verrichtet werde / Vnd ist diß auch nicht gnugsam / daß Lehr vnnd Vbung bey solchen Leuthen vorhanden / wo sie nicht von Natur oder Lehr / vehige vnnd schließliche Köpffe haben / daß sie bald discerniern können verum à falso, ornatum à substantia, Dann wann der Acker nicht

gut ist von Natur / oder werd durch Hülffe gut gemacht / so ist aller Sachen / so darein geworffen wird / deß Mehrentheils verloren / wachßen so bald Disteln vnd Vnkraut / als Getreyde vnd gute Frucht darauff. Hinwiderumb wann der Acker auch gleich sehr gut ist / vnd man besähet den nicht / wie man sol / so tregt er doch kein nutzliche Frucht / Darvmb muß bey solchen Leuten zu gleich seyn / wie gesagt / guter verschließlicher Verstand / Lehr vnd Vbung / vnd müssen solche Leuth jmmerdar auch biß in jre Gruben / ob sie gleich von Natur mit gutem Verstandt geschickt seyn / der Lehr nicht vergessen / noch die mehr mit Staube bedecken lassen / sonst tregt der gute Acker nicht / wird voller Disteln vnnd Dörner / Dann wie gesagt / Lehr vnnd Vbung / ohn ein schließlich Fürnemen ist nicht viel nutz / sondern solche Leuth hindern in Händeln mehr / dann sie fordern / gehen gar irre / vnd seynd zu vergleichen einem Vogel / der vber einem vielzweigigen Baum schwebet / vnd bey sich nit schliessen kan / auff welchem Zweige er sitzen vnd ruhen wil. Doch sol kein jung Mann in dem verzagen / dann wie ob vorgemelt / ist offt ein Acker nicht

allzu

allzu gut / wirdt aber durch Menschlichen Fleiß / offt zum allerköstlichstē / also kan auch ein stumpffer Verstand durch Lehr / Ubung vñ eussersten Fleiß / wol scharpff vnd schließlich werden.

Zu forderst wann man junge Leuth bey den Alten auffzeucht / vnd offt Raht helt / damit die Jungen der Alten weißliche Bedencken hören / vnd jre Iudicia desto baß informieren mögen / darvon hernach weiter sol gesagt werden. Gleich wie aber diß das Gewissest ist / wann der Acker von Natur feist / träglich vnnd gut ist / da man dann nicht zweiffeln darff / wann der wol besähet / vnd beschickt wirdt / daß er ohne Frucht nicht abgehet / Also ist das Sicherste / wann ein Mann von Natur verständige gute schließliche Sinn hat / dann da wirdt der Verstandt durch Lehr vnnd Ubung vollkommen / vnd erfolget in Händeln eine Gewißheit / daß ein solcher Mann / was da war ist / vor dē Gegenspiel vnd Unwarheit bald erkeñen vñ entscheiden kan / einē solchen Mañe gehen auch die Händel von statte / vnd kan viel gutes thun / dann der Philosophus sagt nit vergeblich / Gaudēt bene nati. Darum̃

were gemeinem Nutzen sehr zuträglich/ daß man die lernende Knaben in der Jugend/ verstendige vnd gelehrte Leut in acht nemen/ vnd welche/ sie vor andern gute Köpffe mercken/ dieselbigen zu Regimenten wol erziehen vnnd vnterweisen ließ/ darauß köndten auch treffentliche Leuth werden/ deren man nicht allein in Gerichtlichen Sachen/ sondern sonsten auch zu Verwaltung der Regiment vnd Empter wol bedörffte/ damit sich einer bey dem andern Rahts erholen möchte. Dann Gottes Zorn wirdt gleich so wol dardurch erweckt/ wann man jemands in der Regierung oder in Emptern vnnd Befehlichen vnrecht thut/ als wann solches in Gerichtlichen Händeln geschehe/ es gehört auß Gottes Befehl eins so wol als das ander in der Obrigkeit Ampt/ vnd darumb/ ob wol ein Herꝛ alle gemeine Landtämpter vnd Befehl/ eben als wie die Hauptregierung vnd hohe Gericht/ mit gelehrten Leuten nicht bestellen kan/ so ist doch warlich ein Herꝛ für Gott schuldig/ ein jeglich Ampt/ vnnd ein jeden Befehl/ dardurch andere regiert werden/ so viel jmmer möglich/ mit Gottsfürchtigen frommen Leuthen zu versehen/

sehen/die da (ein jeglicher nach Gelegenheit seines Befehls) wissen / was sie thun oder lassen sollen/vnd worinn sie Zweiffel haben/ sich bey den Verständigern / oder bey der Regierung deß Landes Rahts oder Bescheides erholen. Dann solches viel besser ist/ denn daß jemandts / auch dem Geringsten / vnrecht beschehen solte / auß Vrsachen / oben im Anfang durch den gesetztē Hauptgrund/ außgeführet. Nun ist warlich ohne Zweiffel/auch ausserhalb einiges Streits. Weñ ein Herr sein Ampt oder Befehl wissentlich mit vntüglichen vnnd vntugendthafftigen Personen bestellet / daß er deß Vnrechtens/ darmit sie die armen Vnterthanē beschweren/theilhafftig/vnd für GOTT schuldig wirdt. Dann solche Haupt vnnd Amptleute/vnd andere Befehlhaber / sitzen vnd handeln an jhres Herren statt/ vnd kan ein Herr wol wissen / daß ein solche vntügliche vnnd vntugenthaffte Personen zu solchem Befehl/zu gering vnnd vnverständig/oder daß die Vnterthanen deß Befehlhabers Vnart halben / mit jhme nicht versehen seyn. Darumb wirdt der Herr auß vielen Vrsachen solcher frembder Sünde vnd Vnrech-

tens theilhafftig durch Verordnung einer solchen vntüchtigen Person / weil der Herr hiermit in seine vntüchtige Handelung stillschweigendt williget / dann wan jme die mißfiele / würde er diese Dinge wol ändern. Sollen sich derowegen die Herren allhier hüten / vor dem scharpffen Vrtheil deß Apostels Pauli / da er spricht Rom. 1. dz nicht allein die so Gottes Recht nicht halten / sondern auch die / so da Gefallen habē an denen so es nicht halten / deß Todts schuldig seyn. Item / die Herren machen sich im Grunde solcher frembden Sünden theilhafftig / daß sie solche vntügliche / auch bißweilen vnartige Befehlshaber in jhren Emptern vnd Befehlen erhalten / vnd jnen Gewalt vber arme Leut verhengen / dadurch die Herren wissen / daß solche Personen den Dingen / wie sich gebürt / nicht vor seyn können / vnd die Leute derhalben in viel Wege / vervnrechtet werden. Et ita communicant peccatis alienis, non modo consensu saltem tacito, sed etiā receptione. Wie man deß Exempel in der Schrifft hat / von Abimelech / dem Sohn Jerubbaal / welcher leichtfertige Männer zu seinem Dienst angenom̄en / vn̄ bestellet hat / Jud. 9. vn̄ von Josaphat / wel-

Ad Rom. 1. ibi. Digni sunt morte non solum qui ea faciunt, sed qui cōsentiunt facientib.

cher den Gottlosen halffe vnd liebte / die den HERRN hasseten / wie jm der Prophet Jehu fürwarffe / 2. Paral. 19. Vnnd dieses haben auch die Verfasser der Rechten bedacht vnd verbotten. Dañ ob wol die Rechte ordnen / dz ein Herr vor seines Dieners Vnthat nit antwortẽ dörffe. So helt sichs doch vnter andern anders / wenn der Herr an solcher Vnthat oder vnbillichen Handlungen seines Dieners oder Befelchhabers schuldt trägt. Das ist aber nicht ohne Schuld / daß ein Herr wissentlich einen vntüglichen Befehlhaber in ein Ambt setzt / dann es ist wol zu erachten / daß Vnbequemigkeiten vnnd Nachtheil nicht verbleiben können.

Dd. in c. in literis de test. & in c. 1. §. Porro, de statu monach. Bart. & Legistæ in l. 1. §. familiæ ff. de vi armata.

L. si colonus in fi. de aqu. plu. arcen. ibi dd. legistæ.

Nun höret man jetzo eine grosse Klagen / fast im gantzen Reich / daß nit mehr so viel witzige / kluge / Gründliche gelehrte vnd geübte Leute in vielen Landen / vorhanden / als vor Jaren / vnnd es ist in Warheit also / kan auch nicht verneint werden / vnd wirdt / wie mich alle Gelegenheit ansihet / in wenig Jahren noch grosser Mangel fürstehen. Was ist die Vrsach?

Warumb jetzt nicht so viel tapffer verständige Leut gefundẽ werden / wie vor Alters.

Mir fallen nachfolgende Vrsachen zu / Erstlich / daß junge Leut nicht mehr in sol-

1. Vnterlassung der Disciplin

cher

cher Disciplin als vor Jaren/erzogen/noch auch mit solchem Ernst vnterweist werden. Dann man läßt die Knaben schier auß der Wiegen/mit Kleydung vnnd Vnterhalt in einen grossen Wollust kommen / dardurch Zucht vnd Lehr gehindert wirdt / da müssen sie von stunden an zerschnittene Kleyder tragen / ja die sie vnterweisen sollen / tragen die zum theil selbst/vnnd sehen Balbierers Gesellen mit jhrer Kleydung ehnlicher/dann Baccalauriis, oder Magistris, So wöllen die Eltern/sonderlich die vom Adel/gar nit/ daß man den Kindern hart seyn solle/ sagen: Mein Sohn soll kein Doctor werden / soll kein Pfaff oder Mönch werden/ das nem̃en sie dann wol vor Ohren/vbereilen sich nicht sehr/vnd wenn gleich etliche Vätter weren/ die thun wolten/was sie solten/so fallen doch die Vniuersiteten an viel Orten erbärmlich/Ist an Disciplin/eyngezogenem Leben/ Vnterhalt / Lesen / vnnd allen Exercitiis, grosser Mangel / Also daß die Vniuersiteten an vielen Orten /der Gestalt / weder der Jugendt / noch viel weniger Landen vnnd Leuten / sondern allein denen / die Lecturen/ Canonicaten/Collegiaturn / vnd andere bequem-

quemligkeitē der örter haben / nutz seyn / vnd also auch die fromme Jugendt / der Lehr halben / weder schwimmen noch waten kan.

Wann man nun die Jugendt in Zucht vnnd Lehr nicht auffzeucht / wie können sie dann im Alter für andern fürtrefflich seyn?

Zum andern / wann auch gleich die Jugendt / wie vor Alters / mit Fleiß erzogen / vñ vnterweist würde / als doch nicht geschicht / so köndten sie doch nicht zu Vbung / wie die Alten kommen. Denn man helt ausserhalb gemeiner Raht Partsachen an viel Höfen gar selten mehr gemeinen Raht / wie sollen dann die jungen Rähte lernen / oder erfahren / worauff deß Herren oder der Lande Gedey oder Verderb / Nutz oder Schaden / Auffnemmen oder Fall stehet / oder wie man sich in eines Herren / vnnd deß Landes fürnemlich außwertigen vnnd eynheimischen Sachen schicken soll. Es bringets warlich keiner mit auff Erden / es muß einer võ dem andern hören oder lernen / die allbereyt in einem Ansehen vnd in jhren Federn (wie man zu sagen pfleget) seynd / die fragen nicht viel darnach / die Jungen werden in solchē Sachen zu Raht gezogen / oder davon außgeschlos-

2. Vnterlassung gemeiner Rathaltung.

schlossen / aber einem Herren seinen Nachkom̃en / auch den Landen / ligt nit wenig / sondern viel hieran / dann wañ die Alten sterben / wie sie deñ an viel örtern fast dahin seynd / so wirt alsdañ an solchẽ gebräuchlichẽ Leuten / Mangel seyn. Ich habe einen alten weisen Fürsten gekannt / welcher in seinen Sachen gern gemeinen Raht hielt / der ließ im Raht nit proponirn / die jungen Rähte weren deñ bey den alten Rähten auch bey der Handt / verzoge offt mit den alten Rähten / biß die junge Rähte gesucht worden / vnd zur stette kamen / vñ pflegete zu sagen: die jungẽ Rähte weren die Pfropffer / welche die altẽ Bäume mit der Zeit ersetzen müßten. Er brachte auch solche Leute auff die Beine / die noch bißher hinder der Thür gestanden / aber nun fast alt worden / vnd dahin seynd. Da höret man im Raht Wort der Weißheit / vñ von viel guten Sachen / da war ein grosse Still vnd Ehrlichkeit im Raht / es fiel keiner dem andern in die Rede / da ward keiner in seinem Rahtschlag oder Bedencken gefährt / oder derhalben in Abgunst genommen / man ließ einen jeglichẽ darbey / dz er bey seinen Pflichten zum Handel redte / wie jn Gott vnd sein

Ver-

Verstand lernete/da freweten sich die Jungen/ wann sie zu den Alten / tapffern weisen Leuten gefordert wurden / Dann da halten sie ein nützliche vnd fruchtbare Schule/vnd mancher/ so der Besoldung nicht bedorffte/ dienete darumb / daß er die Alten in Rähten vnd handeln hören / vñ von jnen lernen köñte. Es hat aber nun leyder an viel örtern deß Reichs nit mit geringem Nachtheil der Regiment / vnd allergemeinnützigen Sachen ein Enderung gewonnen/wie für Augen.

Zum dritten/werden die Höfe vnd Landämpter an vielen örtern deß Reichs / dieser Zeit sehr offt verändert/dardurch den Rähten/Haupt vnnd Amptleuten/ auch andern Befehlhabern der Weg / Vbung vnd Geschicklichkeit zu erlangen/abgeschnittẽ wirt. Dañ ehe sie sich ein wenig eynrichten/ müssen sie von dannen/also gehets bißweilen mit den Nachkom̃enden auch zu/ könnẽ also zur Vbung vnd Geschicklichkeit nit kommen. Veränderung vnd anderwertige bestellung der Empter.

Man hat aber wol für Jaren Herrn gefunden/ die den Brauch gehalten / daß sie keinen Raht / Amptmann oder Diener geurlaubet / weil er sich redlich vnd ehrlich gehalten / da hat die Länge der Zeit vñ Dienste/ Alte Diener sollen nicht leichtlich beurlaubt werden.

ste/geübte/geschickte/vnd bräuchliche/auch ohne der Herren Nachtheil vnd grosse Gaben/reiche wolvermügēde Leut gebē/die mā zu Keyser/Königen/Chur vnd Fürsten/mit Ehren / verschicken / auff Reichstäge / vnd in andern der Herren vnd deß Landes wichtigen Sachen/ hat brauchen können / Solcher Leute sitzen auff den Landämptern nit mehr so viel als vor Jahren / so seynd auch solche vielfältige Veränderung der Empter/ ob die gleich etlichen sonderlichen Personen profitlich / vnnd den Ihren förderlich seyn können / doch dem Herren selbst zum höchsten schädlich. Denn ehe ein neuwer Amptmann/ Schösser oder Befehlhaber / eines Ampts Gelegenheit vnnd Gerechtigkeit/ auch Eynahme vnnd Außgabe gründtlich erkündigt/ wirdt viel verschertzet / vnnd versuchen viel Leut in deß ihren Vortheil an der Herren Güter/vnd wann dann auch der neuwe Befelchhaber gerne das Beste thet/ so erwecket er im Anfang wol so baldt auß Vnwissenheit/ vngegründete/ als notturfftige Zäncke/alles auff deß Herren/oder deßselbigen Ampts Vnkosten / Darumb ist in Warheit einem Herren / vnnd auch seinem

Land

Land vnd Leuten nützlicher/man laß die Alten/weñ sie sich rechtschaffen halten/an Befehlichen bleiben/dann dardurch wirdt deß Herrn Nachtheil verhütet/vnd kom̃en auch die Landleut desto förderlicher zu guter Geschicklichkeit/die sie deñ gemeinē Nutz zum besten gebrauchen können. Wañ nun obberührte drey Mängel an den Orten/da die eyngerissen/geändert/vnd die Sache in vorigen Standt bracht würde/so hette man sich mit Gottes Hülffe nicht weniger denn zuvorn/der männige geübter vnd gebräuchlicher Leute mit der Zeit zu vertrösten.

Man soll nit einem oder zwen die Last allein auffladen.

Eines jeglichē grossen Herrē Notturfft ist/seinen Hofraht in sonderheit mit Gottsförchtigen/ehrlichen/from̃en/verständigen/vñ gelehrten Leuten zuversehen/deñ da ist der Ort/da sich der Herr selbst/vnd das gantze Land Rahts vnd Bescheids erholet.

Darumb ist solcher Raht mit sonderm em̃sigen fleiß/wol vñ rechschaffen zu bestellen/vnd Versehung zu thun/daß der Personen so da arbeiten/nit zu wenig seynd/Dañ wenn gleich viel Personen da sitzen/vnd einer oder zwen allein arbeiten/so ist doch der Sachen nicht geholffen.

Dann in Warheit/weñ sich wenig Personen mit einer solchen täglichen dringenden Last / vnd vielleicht so mancherley Händeln beladen sollen / werden sie vberschüttet/ vnd verdrossen / vnnd geschicht keiner Sachen recht/oder aber die Händel müssen sich häuffen/ zum Vberzug derselben vnd vieler Leute Nachtheil/dardurch dañ der obliegende Verdruß vnd Last noch schwerer wirdt/ vnd man kan in solchen beschwerlichẽ Lästen zu vernünfftiger Betrachtung vnd Bewegung der Händel / Kürtze halben der Zeit/ nicht kommen/welches denn den Sachẽ gar schädlich ist / dann wie Aristotelis saget/gebüret weissen Leuten / die Händel mit guter Muß zu bedencken / zu erwegen / vnnd zu berahtschlagen/ vnnd was dann also in dem Raht beschlossen / förderlich zu verrichten/ vnnd nicht in langen Kosten zu legen / vnnd man thut vbel / wann man sich im Rahtschlagen vbereilet / es seynd offt viel grosse Beschwerungen darauß erfolget/ kan auch noch geschehen.

Lib. 6. Ethi. ibi, Consulta oportet operari velociter, consiliari autem tarde.

Es können aber gleichwol Sachẽ fürfallen/die eine solche Stille vñ Verschwiegenheit erfordern/daß die in einem weiten Rah-

te/ vnd mit viel Leuten nicht zu berahtschlagen/ Dann was viel Leute wissen/ bleibet selten lange heimlich vnd verschwiegen. Darvmb ist ein Herr nicht zu verdencken/ daß er auß dem gemeinen weiten Rahte ein Person/ drey/ auffs meiste vier erwehle/ mit denen er von allen Sachen anfänglich Rahtschlage vnnd schliesse/ was vber die ordentliche Sachen/ im gemeinen oder engen Rahte solte verrichtet werden. Von geheimē Rähten.

Es ist aber vor den Herren/ daß er in solchen engen Raht zu sich ziehe/ nicht solche Personen/ so da prächtig/ von vielen Worten/ oder dem Herren sonsten auß andern Vrsachen angenehme seynd/ sondern die der Herr am meinsten Gottesförchtig/ scharpffsinnig/ guter Witz/ richtigs/ schließliches Verstands/ vnd verschwiegē befindet. Denn es seynd viel grosse Sachen bißweilen in dem Regiment zu Bodem gangen/ daß man dieselbigen vnverschwiegenden Leuthen vertrauwet/ vnnd kan sich auch wol begeben/ daß bißweilen ein tapfferer Mann im Rahte durch seine fleissige Nachtrachtung viel gutes Dinges seinem Rähte sollen verschwiegēn seyn.

Herren zum besten im Raht vorzubringen bedacht / vnnd doch solches auß Forcht/daß es nicht verschwiegen bleiben / sondern außwerths von andern geoffenbahret werden möchte/ hinderhelt/ Darumb thut ein Herr wol/daß er verschwiegene Leute in allem/ zu beforderst im eigen Raht/ zeucht/die Rähte auch dessen offt erinnert/vñ da nicht Glauben gehalten / den jenigen/ von dem geheime Sachen außkom̃en/mit fleiß erkundige/vñ andern zur Abschew härtiglich straffe.

Geheimbster Raht.

Es ist ein Herr auch deß nicht zu verdencken / daß er auß dem eigẽ Raht ein fürtrefflichen Mañ zu sich ziehe/zu dem er/ von wegen seiner Trew/Geschicklichkeit vnd redlichen Wandels / ein sonderlich Vertrawen hat/mit dem er täglich von allen seinen Sachen/ehe er dieselbige in Raht gibt / vertrawlich redẽ möge. Doch sol ein Herr keines weges sein Gemüt also auff solche einzele Personen werffen/daß er in allen Sachen/ alles was er redet oder thut/ gut seyn lassen/ vnnd der andern Rähte Personen / Rahtschläge vnnd gute Meynung hindan setzen wolt. Dann dadurch würffe sich ein Herr / nach Meinung aller Alten Weisen / selbst in ein Dienst

Audax est Princeps nimium, qui vt ametvnũ sese reliquis omnibus inuisum facit.

Dienstbarkeit / vnd gebe selbst Vrsach dazu/daß ein solcher Mann sein eigen Nutzen nach alle seinem Willen suchen/ vnd gemeinen Nutz benachtheiligen köñte / vnd wann gleich ein solch Mañ von Natur froñ were/so ist doch mißlich/daß er bey der Billichkeit bleibe / wann jme der Herr den obersten Gewalt eynräumet / welches hiebevor / wie auß der Lehr Aristotelis erwehnet ist / den Herrn voller Gefahr ist / soll sich demnach der Herr gegen allen seinen Rähten vñ Dienern/ keinen außgenoñien/ mit der Bescheidenheit/ Dapfferkeit/ vnnd also zuverhalten wissen/ daß sie alle ein ehrerbietig Auge auff den Herren/ auch nebē vnterthäniger schuldiger Liebe/ ein Forcht vor jhm haben / vnnd keinem mehr Gewalts eynräumen / dann sich ohne Verletzung deß Herren Achtung vnnd Reputation gebüret / darmit nicht allein Räht vnnd Diener / sondern auch alle Vnterthanen/ ein Auffsehen auff den Herren haben/ vnnd den Herren als den Brunn vnd Quell / vnnd Verursacher alles Guten / vnnd aller Wolthat / so jhnen widerfehret/ ehren/ loben vnd preisen/ vnnd solche Ehre/ auff andere nich wenden/ vnnd zu jhren

Worinn eines Regenten Reputation bestehe.

ren Herren/ in jhrem Obliegen / eine vnterthänige Zuflucht haben.

Dann so baldt ein Herr sich hierin/ nicht wol fürsihet / sonderliche bescheidene Maß helt/ sondern solch Ehrerbietung/ vñ Auffsehen auff andere wendet/ also baldt schwindet deß Herrn Ansehē/ Achtung vñ Reputation bey seinen Vnterthanen vñ allem Volck/ vñ wächset solch Auffsehē vñ Achtung auff die so also vber die Massen erhabē werden / vnd thun können/ was sie wöllen/ von denen man nach jrem Gefallen Gutes vnd Böses muß gewarten/ welchē viel beschwerliche Sachen folgē können/ wie die altē Weissen dessen das Röm. Reich zu einem Exempel setzen/ dann hetten die Römer Iulio Cæsari vnd andern einzelen Personen/ solchē eussersten Gewalt vnnd vngebürende Ehrerbietung nicht eyngeräumet/ so weren die jämmerliche innerliche Kriege verblieben / vnnd die ordentliche Römische Obrigkeit/ vnd viel ehrliche tapffere standthafftige Leute in Rom vnvertrucket geblieben / Sehe / derhalben ein jegliche Obrigkeit für sich / vnnd halt hierinn solche Maß / daß sie Herr bleibe / jhr Achtung vnd Præeminentz vnnd Reputation nicht

schmä-

schmälere/oder die einem andern selbst nicht in die Hände gebe/ sondern sonst jhren Räh-ten vnd Dienern Gnade vnnd Gutes/nach Vermögen erzeige/ vnd in gutem vnterthä-nigen Willen erhalte.

Es sehe sich auch ein Herr wol für/daß er nit zu viel vntereinand' verwaāte Persone in den grossen oder kleinen Raht ziehe / deñ ge-schicht solches/so wird es in Hofrähtē zuge-hen wie in Stätten/da ein befreundter Raht ist/dann wañ gleich die andern Rähte / gute gegründete Bedencken haben / so werden sie doch von den Gefreundten/vñ die jren Ver-stand zusammen haben /vberstiñet/ vñ ma-chen die Gefreundten baldt / daß durch die mehre Stiñen die Sachē nach jrē gefallen/ vertrucket werdē / vñ schiebē also die andern mit jrem weißlichē guten rechtmässigē Be-dencken hindan/so offt sie wöllen/die auch in Ansehung der Freundtschafft vnd deß Ge-walts oder zusam̃enhabenden Fürnemmens desto leichter weichē/ vnd dan in allē Sachē blöde/eingezogen/laß vnnd verdrossen wer-den/dann sie sehen in solchem Fall/daß die Händel nicht nach weißlichem rechtmässi-gen Bedenckē/sondern wie die Gefreundte/

Viel verwañte Personen sollen nicht in Raht genommen werden.

vnd so zusammen einen Verstandt haben/ solches gehabt haben wöllen/ jren Fortgang erreichen. Darumb haben die Venediger/ als weise Leute geordnet / dz in keinen Rath zu Venedig zween eines Geschlechts / oder die jemands sonsten mit naher Verwandtnuß zugethan sind/eyngenommen. Es werden auch zwo nahe verwandte Personen in keiner Wahl einiges Rahtsverwandten/ in welchē Raht auch solchs sey gelitten / vngeachtet/daß solche Erwehlung durch das Loß geschicht/vnd solches auß trefflichen Vrsachen / wie sie selbst anzeigen / darmit in allen Rähten vnnd Handlungen / viel freyer Stimmen seyen / vnnd solches durch einmühtigen Verstandt der Gefreundten nit gehindert werde. Dann wañ dieselbigen die Händel in jhre Hände brächten/möchte allerley wid' gemeinen Nutz erfolgen. Ja wañ auch der Hertzoge zu Venedig erwehlet wird/leidet man bey solcher Wahl nicht zwo Personen / die eines Geschlechts oder einander verwandt seyn. Also schreibet der gelehrteste tapffere Mann/ Caspar Cantarenus, *In libro de Magist. & Republic. Venetorum, libro 2.* vbi dicit, hunc morem apud

Vene-

Venetos perpetuum esse. Et *libr. 4. ibi.* Nulla perniciosior pestis, &c. vnnd sagt auch diß darneben / daß nichts schädlichers noch gifftigers in einen Raht kommen könne / dann wann es ein Theil im Raht dahin bringet / daß das ander Theil stracks folgen muß / vnd freye Stimmen vnd vernünfftige Bedencken / nicht mehr stat haben / Da hat die Iustitia, Erbar vnd Billichkeit ein Loch / gehet es nun also zu in jetzt benanten grossen Regimenten / da ein treffentlich Anzahl alter vnd weiser Leuthe zu Raht gehen / daß solche Gefahr der befreundten Rähte bedacht wird / da doch die grosse Menge der andern / die geringe Anzahl der Gefreunden / was sie auch stimmeten / vnmercklich machen solte / viel mehr ist in kleinern Regimenten vnd Rähten Achtung hierauff zu geben / darzu wenig Personen geordnet werden / da dann auch solcher Nachtheil desto leichter erfolgen köndte. NB.

Darnach solte auch darauff Achtung zu geben seyn / daß in solche Rähte / auch an andere Regiment oder Befehl / nicht geordnet würden / hochmütige / auffrührische / heuchlerische / finantzerische oder verläumbde / vnd

Hochmütige / eigennützige Rähte zu meiden.

dergleichen vntugenthafftige Leuth / dann diese alle richten weder an Regimenten vnd in andern Befehlichen / noch auch in Justitien Sachen wenig guts an / Gottes Güte vnd Gnad ist auch selten dabey. Vnnd die grossen vnnd vortrefflichen Sachen / wie Aristoteles vnnd alle weise Leuthe gemeldet haben / werden viel bequemer durch alte / als durch junge Rähte verrichtet / Vnnd geben deß diese Vrsachen / daß die Alten nit so baldt bewegt werden / vnd in vnordentliche Affect vnnd Begierlichkeiten fallen / als hitzige junge Leuth / Vnd seynd derowegen jhre Gedancken / bedächtiger vnnd kaltsinniger / dann der Jungen seynd / auch von wegen längers Lebens / vieler Sachen mehr erfahren / vnnd haben mehr gehört / gesehen vnd versucht / dann die andern junge Leuth / Vnnd man sol die Jungen bey den Alten aufferziehen / darmit sie der Alten Weise vnd vernünfftige Reden / vnnd Rahtschläge hören / aber doch also / daß die Jungen ein ehrerbietlich Auffsehen auff die Alten haben / vnd sich nicht leichtlich viel düncken lassen / Dann ein Alter redet offt im Rahten wenige Wort / bedenckt aber darneben viel Vrsachen /

Alte Rähte sind gemeiniglich kurtz von Worten.

sachen / die jhn darzu bewogen / das macht junge Leuth bißweilen frech / die vermeinen sie wolten viel weitläufftiger mehr vnd besser von Sachen reden / dann sie von den Alten gehöret / vnnd verstehen doch nicht / daß die Alten allbereit solche der Jungen bedencken in jhrem Sinn vnd mehr dargegen erwogen / vnnd was nach Betrachtung der Sachen auff alle örte auff den Wetzstein oder der Prob / wie man zu sagen pflegt / blieben / mit wenig Worten angezeigt haben. Dann alte Leut beladen sich nicht mit weitschweiffigen Worten / wissen viel / vnnd reden nach aller Vmbstände / wenig / daran sollen sich die Jungen nicht ärgern / Dann lange zeit deß Lebens bringt den Leuthen wol viel Wissenschafft vnd Erfahrung / wie Aristoteles saget / macht aber auch die Leuthe zu grosser Arbeit vnd vnnottürfftigem langen reden verdrossen / doch gebürt den Alten die Jungen gedultig zu hören / vnd mit Lindigkeit zu vnterweisen / vnd betrachten / daß die Jungen noch scharpffe Sinn vnd frische Köpffe / vnd was sie lernen / in gutem Gedächtnuß haben / vnd derwegen desto offter anziehen / das den Händeln fordersam ist.

Lib. 6. Eth. Multitudo temporis facit experientiam.

Eccl. 10. ibi, odibilis Deo & hominibus superbia.

In epist. c. 4. ibi, Deus superbis resistit, humilibus dat gratiam.

Ich

Jch habe gesagt/daß stoltze/hochmütige/ auffrührische Leuth zu Emptern vnnd Regierung nicht dienen/dann sie haben mit niemands geduldt/ fahren die Leuthe vbel an/ handeln grausam mit den Leuthen/ die jhrer Gnade leben müssen/vnd seynd solche Leuth GOtt vnnd der Welt vnangenem/ wie die Schrifft sagt/ dann Gott widerstrebet denselbigen wie S. Jacobus sagt. So ist auch bey auffrührischen oder auch zänckischen Köpffen/ kein Ruhe/ richten nichts Gutes an.

Deut.16.ibi. nō accipies personā nec munera. Quia munera excæcant oculos sapientum, & mutāt verba iustorum.

Es solte auch kein Herr seinen Rähten oder Befehlhabern gestatten/ der Sachen halben darumb man von wegen jres Ampts/ vor jhnen zuthun hat/ einige Gabe/ Geschenck oder Finantz zu nemen/ dann dardurch werden/wie die Schrifft saget die Augen der Weisen geblendet/ vnnd verändern die Wort der jenigen die sonst wol recht handelten/ ja der Prophet Esaias schreibet: [Wehe denen die vmb Geschenck oder Gaben willen/ dem Gottlosen oder Vngerechten recht geben/ vnd das Recht der Gerechten verdrucken.] Nun sagen etliche ich neme wol was man mir gibt/ ich thue aber darumb

Amptleut vnd Rähte sollen keine Geschenck nemen.

ca. 5. ibi. væ qui iustificatis impium pro muneribus & iustitiam iusti aufertis ab eo.

vmb nicht vnrecht / das glaube wer da wil. Quia munera faciunt nolentem velle, wie eben auß dem Deuteronomio dargethan / daß die Weisen dardurch verblendet werden / seynd sie dann dißfals blindt / wie können sie dann sehen / vnd obberührte Vntugend verwerffen nit allein die H. Schrifft sondern auch die vernünfftige Rechte / vnd derselbigen Lehrer / Dann es saget der Text / (*in c. qui recte 11. q. 3. ibi.* Acceptio munerum præuaricatio veritatis.) daß bey dem der da Geschenck vnnd Gaben in seinem Ampt nimpt / die Warheit schon verdruckt vnnd hindan gesetzt sey / vnnd sagt der Text weiter / *in c. pauper. 11. q. 3.* ibi, cito violatur auro iustitia, Daß durch Goldt vnd Geschencke / die Gerechtigkeit geschwecht / vnd hindan gesetzet werde / vnd haben die Rechtslehrer alle Richter / Amptleute vnd Befehlhaber / so recht vnnd tugenthafftig handeln wöllen / vor diesem Laster höchlich gewarnet / *Angel. Ias. & alij in l. Non dubium. C. de testament. in princ. Hipol. de Marsil. in repetitione l. vnicæ. c. de raptu virginum. Ang. & alii Dd. in §. quadrupli, de act. instit.* Dann in Warheit welcher in einer Sachen rechtlich

sich vrtheilen / oder auch sonsten die Leuthe nach Billichkeit entscheiden sol / vnd nimpt solcher Sachen halben von einer Part Geschenck / der kan ohne zweiffel kein recht gut Gemüth haben / Warumb nimpt er derhalben sonderliche Gaben / das er doch Ampts vnnd Befehls halben / zu thun schuldig ist / wird er doch darumb von seinem Herren besoldet / Darumb muß er anders / dann sichs gebüret / handeln / wil er anders die Gaben verdienen / wil ers aber nicht verdienen / warumb nimpt er sie dann? auch vielleicht bißweilen von denen / die es selbst wol bedörffen / Es ist je solches falsch in alle Wege / vnnd da man Teutsch darvon reden will / lauter Büberey / vnd können sich solche Leuthe darmit nicht behelffen / daß jhnen die Keyserlichen Recht *l. plebiscito. ff. de offic. præsid.* ibi, plebiscitis continetur, ne quis præsidum munus donumve caperet, nisi esculentum vel poculentum quod intra dies proximos prodigat, nachlassen sollen / das jenige was für Koch vnd Keller dient / & ita esculenta & poculenta anzunemmen / Dann derselbige Text deß Keyserlichen Rechtens erkläret

kläret sich selbst daß es solcher Tranck vnnd Speiß seyn sol / so nicht viel wehrt ist / vnnd als baldt kan verbraucht werden / Es möchte aber einer so viel Speiß oder so viel guts Geträncks zu Geschenck nemen / es köndte sich wol an dem Werth auff grosse Summen Geldts erstrecken / solche Gaben zu nemen / verbieten die Rechten / mann gebe die an Geld / Essen oder Geträncke / kleine Verehrung / die mehr für einen guten Willen / dann daß die einiges sonderliches Werths weren zu achten / lassen die Rechte nach / *l. solet. ff. Proconsulis & legat. ibi.* Non vero in totum xeniis abstinere debebit Proconsul. Doch also / daß solches ehrerbietliche geringe Geschencklein sein / vnnd nicht weiter geschritten werde / *dict. l. solet. in fin.* sed nec xenia producenda sunt ad munerũ qualitatem. Sicherer ists aber / bringt auch bey andern weniger Verdacht / man enthalte sich in Partsachẽ / solcher Geschenck allerdings / man tauffe es donum, munus oder Xenium, wie der liebe Gregorius sagt. *In tractatu Euangeliorum*, cuius verba referuntur *1. q. 1. c. sunt nonnulli*, ibi,

cum

cum virum iustum Propheta describe-
ret, ait, beatus qui excutit manus suas
ab omni munere, non solum dixit à mu-
nere, sed ab omni munere.

Ja / sagen etliche weiter / ich neme nicht
Geschencke in Partsachen / sondern wann
ich einem eine Sach außrichte / die den Her-
ren belangt / vnnd die in deß Herren guten
Willen vnd Gefallen stehet. Antwort. Sol-
che Geschenck seynd gemeiniglich dem Her-
ren nicht zuträglich / dann man nimpt / wie
zu besorgen / bißweilen Gaben / vnd richten
solche Sachen auß / dardurch der Herr Har
lassen / diesem diß / dem andern jenes geben
aber seiner Gerechtigkeit zu Nachtheil wil-
ligen muß / welche Auffrichtung / da es ohne
die Gaben oder andere Finantzerey vnnd
Pracktiken / wie etliche zu sagen pflegen
dienst vmb dienst were / wol verbliebe. Dar-
vmb were einem jeglichen Herren der gern
in gutem Wesen seyn vnd bleiben wolte / bes-
ser / er besoldete vñ versehe seine Diener also
daß auch sie dieser Gaben vnd Finantzerey
müssig giengen / käme viel näher darauff
dann daß er solch Wesen nachhenget / Aber
da solches je nicht seyn wolte / doch die Ver-
sehung

sehung thete / daß keiner ohn sein Vorwissen in solchen Sachen / die in deß Herren guten Willen stehen / einige Gabe oder Zusage annemen dörffte / vnnd das Gegenspiel ohne Straff nit bliebe. Dann wann frembde Potentaten vnnd Herren jnne werden / daß eines Herren Diener in solchen Sachen Geschenck vnnd Finantzen nehmen / so versuchen viel Leuthe dardurch jhr Heyl / vnnd erfolgen bißweilen hierauß viel vnbequeme vnnd nachtheilige Sachen / wie leyder in vielen Landen mehr dann gut ist / erfahren / daß auch grosse Potentaten geklagt / sie hetten jhrer Widersacher Rähten / fast so viel zu Finantzen geben müssen / als sie der Kriegskosten gestanden.

Darumb were der erste Weg wol der sicherste / daß man sich solcher Finantzeren gar enthielte / vnnd ein Herr sich seiner Diener ohne alle zufällige widerwertige Affectionirung zu seinem Besten zu getrösten hette / etc.

Dergleichen wehre auch einem Herren höchlichen zu verweisen / da er verläumbde Personen in Rath züge / oder in Empter / vnnd an Befehl ordnete / Dann solches were

Verläumbde Personen sollen nit zu Emptern befördert werden.

were nichts anders / dann daß er solche Vn-
art beförderte / vnnd sie in jhrem bösen
Wesen stärckete / vnnd die Vntugende
vnnd böse Stücke / so sie andern erzeiget/
mit der Zeit selbst von jhnen auch gewarten
wolte.

Man schreyet an vielẽ örtern deß Reichs/
daß weder Schande / Vnehr / noch bö-
Händel mehr gescheucht werden / sondern
daß ein feldeflüchtiger / ehrloser / vntrewer
oder in andere wege verläumbder Mann
wol so bald an vielen örtern/ an grosser Her-
ren Taffeln in Emptern vnd Ehren befun-
den werde / als ein ehrlicher Bidermann
der sich sein Tag ehrlich vnd wol verhalten
Wohin aber werden solche Ding gedeyen:
vnzweifflich dahin / daß mann dardurch
Schande wolfeil / Ehr vnd Tugend thewr
machen wirdt / Dann wann die Leuthe se-
hen / daß ein solcher Verläumbder Mann
nicht allein nit gemitten / sondern auch von
grossen Herren geduldet/geehret/in Empte-
vnd Befehl gesetzt / vnd vnterhalten wirdt
so nemen viel Leuthe zu eben gleicher Ver-
brechung Vrsach/ vnd nimpt also Schand
vnd Vntugend vber hand / da doch im Fal

gebür-

gebürlicher Straffe / mancher von solcher Büberey abschewig gemacht / vñ bey Ehren erhalten würde / Dann der gemeine Hauffe schewet eigentlich / nicht von wegen Furcht Gottes / sondern zeitlicher Straffe halben / Laster vnd Vntugend. Demnach / so mögen Potentaten vnd grosse Herren in deme jr bestes selbst bedencken / vñ vor sich sehen / es ist je besser / sie brauchen ehrliche / erbare / veste vnd standhafftige / dañ verruchte böse / verläumde Leute. Es darff kein Herr in seinen Sinn nehmen / welcher bey einem andern trewloß / ehrloß / feldflüchtig / vntrew / oder in andere wege verläumbd worden / dz der bey jm ehrlich / redlich oder standhafftig handeln wird / so bald ein solcher Mann Bequemigkeit bekompt / so gehet er wider dahin / in deß truckt er sich wie ein gefangener Fuchs / an der Ketten / wie deß alle Historien voll Exempel seynd.

Aber dz betrüglichste Laster / dardurch die Herren von jrẽ Ampt abgeführet / zu vnredlicher vntugenthafftiger Handlung bewogẽ werden / von Gottes Gnaden außfallen / vnd in deß bösen Geistes Stricke gedeyen / vnd entlich in höchste Noth komen / ist der Rähte / Heuchel. v. der Rähte vnnd Beampten.

Diener vnd Befehlhabere Heucheley/ wann die jhrem Herzen anders sagen vnd Bericht thun/ dann sie die Sache in Grund beschaffen wissen / vnnd sich allein fleissigen dem Herzen zu sagen was er gern hőret / darmit sie Gnad vnd Gunst erlangen / oder erhalten / vngeachtet/ dz sie solches anders verstehen / vnnd also jhrem Herzen darzu rahten / oder je in deme / wie sichs gebüret / nicht widerpart halten / das wider Gottes Befehl / wider Recht / wider gute Sitten vnnd gemeinen Nutzen ist / Dieses seynd in Warheit eines Herzen grőseste Feinde/ die er auff Erden haben mag / wie Augustinus sagt/ *Super Psalm.* 86. ibi, duo sunt genera persecutorum , scilicet vituperantium & adulatorum , sed plus persequitur lingua adulatorum quam manus persequentium. Daß solcher Leuthe Zunge mehr Schadens bringt / dann deß Feindes Schwerdt beschädigen kan / vnnd ist auch fürwar also / Dann was hilffts doch einen Herzen / daß solche Leuth seine vnordentliche Begierlichkeit vnnd Neigung befördern mit vnrecht / vnnd mit anderer Leuth vnbillichen Schaden Nutzen schaffen/ wann dar-

dardurch als gewißlich geschicht / viel grösſere Nachtheil dann dieser gesuchte Nutz ist / nemblich der Zorn GOttes / verursachet wirdt / welcher da er vorhanden / beschwerliche Plagen / vnd da nicht Buß / Abstandt vnnd wider Erstattung zugefügter Schaden vorhanden / auch wol Verenderung der Regiment vnnd Betrübung aller Vnterthanen erfolgen kan / wie oben im anfang im ersten Hauptgrund nach der Länge beweist. Darumb ist es gar vbel gethan / wann ein Raht / Diener oder Befehlhaber vnrechtmässiger weise oder mit anderer vnbillichem Nachtheil (vmb seines Besten willen / darmit er einen gewogenen Herren habe oder behalte / vnd sein Bestes schaffe) dem Herren zu nutzen sich vnterstehet / Dann solche Leuth seynd wie obvermelt / eines Herren ärgste Feinde / dann sich ein Herr vor solchen Leuthen so täglich vmb jn seyn können / weniger hüten kan / dann vor Außwertigen oder Frembden abgesagten Feinden. Dann ob wol der abgesagten Feinde Vorhaben grausam ist / (darum̃ man dasselbige in Acht haben sol vnd kan /) so ist doch jener Fürnemen im Grund vnd in seiner Wircklichkeit

Regenten sollen mit eines andern vnbillichen Schaden das Ihre nit vermehren.

viel grausamer vnnd schädlicher / obs schon im Schein behaglich / nutzlich / vnnd angenem ist / vnnd wann ein Hertz mit GOttes Furcht vnd Liebe auch gutem witzigen Verstandt / dargegen nicht gefast / so hat der böse Feind durch solcher Leuth Behendigkeit in Regimenten seinen Willen / denn wem beliebet nit Ansehens / eigen Nutz / vnd angeneme gefällige Reden / Dann es ist nichts daß so subtil in deß Menschen Hertzen einschleicht vnd dasselbige eynnimpt / verführet vnd verleytet / als wenn man einem sagt vnd redet / so jm Nutzen bringẽ mag / Also spricht Seneca *Epist.13.ad Lucillum,ibi*, Adulatio apertis & perspicuis aurib. recipitur, in pręcordia ima descendit, venitq; adulator pro amico blandus inimicus. Darumb auch S. Hieronymus gar wol schreibet / daß die Heuchler deß bösen Geistes Zunder seyn / dardurch er alles Vnglück / Vnrecht / vnd was seinem Dienste zuträglich / auffbläst / vnd seynd auch solche Leuth desto mehr / wie gesagt / die ärgste Feinde / die eine vnvorsichtige Obrigkeit am ersten in Beschwerung bringen / Dann wann die mit Gott wol stehet / in desselben Befehl wandelt / vnrecht meid-

Super text. Esaiæ.c.3. Si te iactauerint peccatores, ne acquiescas, ibi Adulatores scintillę diaboli & perniciosissimi hostes.

meidet / so kan durch Gottes Hülffe / seiner guten Leuthe vnd Vnterthanen mannliche Thaten / außwertigen Feinden Widerstand gepflogen werden. Wañ aber die Haußfeinde bey einem Herren eynwurtzeln / vnnd ein Herr jren Eyngebungen vnd Schwencken stat gibt / sich zu vnrechtlicher Handlung oder vnordentlicher Gewalt bewegen läst / da ist dañ ausserhalb Christlicher Buß vnd abstands kein Raht mehr / die Heuchler schmiren so viel Honigs darüber als sie wöllen / dann in solchem Fall zeucht GOtt biß zu warhafftiger Buß / die Handt von der Obrigkeit abe / Wie man im Saul / Dauid / Nabuchodonosor vnd viel andern / Exempla hat / vnnd spielt dann der böse Feind mit solchen Leuthen / wie ein Walfisch mit einem Bredt oder Taffeln auff dem Meer / richtet Krieg / Mord / Blutvergiessen / vnd andere Vnglück an / biß jhm sein endtlicher Wille (darvor der barmhertzige Gott männiglich behüte) ergehet / Darumb ist der schöne Spruch S. Heronymi wol zu mercken / da er also saget: [Der Mensch ist selig / der nicht bißweilen heuchelt / noch den Heuchlern glaubet / der niemandtes betreuget / vnd

In Epist. ad Demedriadẽ, ibi, beata mẽs quæ non adulatur nec adulanti credit.

vnd von andern nicht betrogen wirdt / der nicht vbel handelt / vnd deß von andern auch gevbriget ist.

Hierauß nun / hat allenthalben ein fromme Christliche Obrigkeit wol Vrsach auff Gelegenheit jrer Diener gut Achtung zugeben. Dann gleich wie böse Diener obberührten
Genes. 31. Jammer außrichten können / also können auch fromme / trewe / auffrichtige Diener viel guts thun / ja / GOtt segnet bißweilen vmb eines frommen Dieners willen / einen
Genes. 30. Herzen / sein Regiment vnd gantzes Lande / wie man Exempla hat am Jacob / Joseph / Daniel / vnd andern mehr.

Es sol auch kein Diener auß obberührter Vnterweisung Vrsach fassen / den Herzen mit vnbequemen scharpffen stoltzirischen Worten / verdrießlich / oder in desselbigen Sachen laß zu seyn / sondern was jhme dißfalls gebüret / wird darnach an seinem Ort vermeldet.

Das

Das VII. Cap.

Wie ein Regent seinen Hofraht weißlich bestellen solle.

NOch eines ist / das an vielen Regimenten in Teutscher Nation grosse Unbequemigkeit eynführet / nemlich / all zu grosse Menge der Kammer-Secretarien / deren sich die Herren hin vnd wider im Reich fleissigen / welche sich auch bißweilen ohne Vorwissen eines Cantzlers vnd Hofrahts / an vielen Orten vnterstehen / Brieffe vor zu tragen / Bescheidt zu erlangen / vnnd Befehl zu schreiben / zu siegeln vnd außgehen zu lassen / wol so baldt in Justitien Sachen / als in andern / dardurch offt widerwärtige Befehl in einer Sachen außgehen / es kan auch durch solche Wege / das Regular nicht also erhalten werden / als wann alle Justitensachē durch einen Cantzler / oder auß dem Hofraht / oder ja mit jrem Wissen abgefertigt werden. Dañ ein Cantzler ist in vorigen Zeiten / an der Herren Hofse General gewest / der aller Sachen Bericht gehabt / auch darumb Bescheidt geben müssen / der hat durch geschickte Schreiber die Händel ordentlich registrieren lassen /

darmit man baldt vnnd schleunig / was zuvor in einem jeglichen Handel geschrieben/ erkunden / vnnd den Händeln gemäß befehlen können / dardurch alle Widerwertigkeit der Befehl vermieden blieben / vnnd wañ Zweiffel an einẽ Handel fürgefallen/ hat ein Cantzler den Handel im Hoffraht berahtschlagen lassen / vnnd wann es noht/ deß Herren Willen auch erkundet / daß es also alles ordentlich zugangen/ vñ ist gleichwol / zu denselbigen Zeiten ein Secretarius auch vorhanden gewesen / der auff den Herren/vnd andere sonderliche/deß Herrn Sachen gewartet / wie ich dann nicht zweiffele/ daß noch an viel wolgeordneten Regimenten/der Gebrauch gehalten wirdt.

Deß Regentẽ Gegenwart bey dem Hofgericht/ist sehr nöhtig.

Wann nun ein fromme Christliche Obrigkeit/mit einem geordneten Hofraht versehen/ so ist erstlich zu rahten/ daß ein Herr/ so viel jmmerdar anderer Geschäfft halben möglich / selbst bey Berahtschlagung der Händel/ seye / sonderlich dere / daran etwas gelegen / dann wann solche Händel dem Herren gleich summarie vorgetragen werden / so kan er die doch so gründtlich vnnd vollkommenlich nicht eynemmen/als wenn

er ei-

er eines jeglichen Bedencken/vnd seine Vrsachē selbst höret. Es ist warlich mit den Relationibus, nicht allein der berhtschlagten Händel/sondern auch der Brieffe/so dem Herrn fürgetragen werdē sollen/gantz mißlich/dañ es kan bißweilen ein Referent/vnd so da vorträgt/durch Arbeit der Händel also abgemüdigt seyn/daß er wol one Willen/auch wol bißweilen auß andern Vrsachen/das nöhtigste/daran der armen Parthey oder Notturfft deß Handels am meisten gelegen/zu referiren vnnd vorzu tragen/vergessen kan/darumb soll sich ein Herr nicht verdriessen lassen/nach angehörter Relatiō jme bißweilen einē Brieff/so an jn gelanget/gar zu lesen/oder lesen lassen/das machet einen scheuw/daß man auff das Referiren desto mehr Acht geben muß/oder daß noch eine Person bey Berahtschlagung oder Verlesung der Händel oder Brieffe gewesen neben den Referenten zu dem Herren gienge/so kündte einer was dem andern außfiel/erinnern/damit dem Herren die Händel eigentlich vnd gewiß fürgetragen/auch desto gewisser Bescheidt darauff köñte erlangt werden.

Von den Præsidenten deß Hofrahts.

Dergleichen ist noth / daß ein Herr dem Hofraht/einen ehrlichen vnnd verständigen Mann zu einem Haupt oder Præsidenten ordene/nach dem sich Abwesens deß Herrn/ die andern richten/ vnd jn nicht allein seines Befehls / sondern auch seiner Geschicklig- keit halben/in Ehren halten/vnd jme gehorsamen / dann ein gute Ordnung / da die gehandhabet / vnd andern das Directorium darinnen nicht verstattet wirdt / thut viel/ vnnd ist fast forndersam / beyde im Hofrath vnd Cantzeleyen.

Wann aber ein Herr selbst bey den Händeln seyn kan/so ist es das beste vñ vorträglichste / denn da muß jederman bey den Händeln desto fleissiger seyn / ein jeder wil seinen Verstandt in deß Herzn Gegenwärtigkeit / mit bestem Fleiß brauchen / damit der Herr daran Gefallen habe. Durch diesen Weg lernet ein Herr seine Rähte / seine Vnterthanen kennen/welches oben auch erwehnet / vnnd in viel Wege grossen Nutzen auff jhm trägt.

Regent soll weisser Leut Raht folgen.

Es ist auch für den Herren/dz er in seinen Sachen seiner Rähte / vnd weisser Leute Raht brauche / jhnen folge / vnnd mit ihren Rath

Rath handele/ vnnd also in die Fußstapffen trette/ der alten weissen Regentē/ die one vorgehenden Raht im Regiment nichts schaffen noch außgehen lassen. Also thet vnter andern Anthoninus Pius, welcher weder in Krieges noch in friedlichen Zeiten/ nichts schaffete noch außgehen ließ/ daß er nicht zuvor mit tapffern/ weisen Leuten berahtschlaget hette/ vñ pflegte zu sagen: Es ist billicher daß ich so viel weisser Leut Meynung folge/ dann daß so viel vnd so weisse treffentliche Leute meinem/ als eines einigen Menschen Willen nachohmen sollen. Anthoninus Pius.

Also schreibet man auch vom Keyser Alexandro/ den man den Ernsten geneñet hat/ daß er in seinem Regiment/ nie nichts geschaffet/ geordnet/ oder außgehen hab lassen/ es sey denn zuvor/ durch zwantzig weisser Männer/ die von Lehr vnd Vbung vortrefflich gewest/ berahtschlaget worden. Einem solchē Herrn/ der mit Raht weiser Leut/ vnd nit nach seinem Kopffe vñ Siñe handelt vñ regieret/ kan es nicht wol vbel gehen/ dañ im guten Rahte/ der durch viel weisser Leute/ nach Betrachtunge aller Vmbstände/ gefunden wirdt/ stecket Glück vnd Wolfahrt/

vnd ist besser / auch höher zu achten / denn Goldt vñ Silber / wie Sanctus Ambrosius saget. *In offic. ibi.* Pecunia facile consumitur, consilia exhauriri nesciunt, hæc vsu aguntur, pecunia minuitur & cito deficit, consilium aũt collatum quo in plures diffunditur, eò redundantius manat, & in suum fontem recurrit. So sehen auch viel Augen mehr denn eines / vnnd ist der Raht vnd Beschluß billich der sicherste vnnd Fürtrefflichste zu achten / der viel weisse Köpffe durchwandert / vnd durch derselbigen einträchtiges vnnd gemein Bedencken / vor gut angesehen worden ist. *Bald. in l. 1. per illum text. ff. de offic. quæstoris ibi* quæ plurimorum autoritate confirmatur. Es were auch nicht weißlich / daß einer seinen sonderlichen vnd einzelen Verstand / höher dann viel weisser Leut einträchtig Bedencken achten wolte / *c. ne imitaris de const. faciunt not. Bartol. & aliorum in l. fin. C. de pœna iudi. qui male iudi. & in l. cum prolatis. ff. de re iudic.* Zu förderst / wann neben der Geschickligkeit die Rahtgeber guter Gewissen vnnd gutes Lebens befunden / wie Ambrosius saget. *libro 3. offic.* in ac-

qui-

quirendis & dandis consiliis, plurimum adiungit vitæ probitas virtutũ, prærogatiua, beneuolentiæ vsus, facilitatis gratia.) Daß man sich keiner Gefahr bey jhnen zu vermuhten / die auch bey so viel Personen / zugleich nicht wol statt haben köndte. Wann sich aber dannoch einer düncken ließ / daß vieler Leute eynträchtige Meynung / auß vernünfftigen vnnd gegründeten Vrsachen falsch / schädlich / vnd dero nicht zu folgen seyn solte / So ist kein Herr / auch sonsten im Raht keiner nicht zu verdencken / daß er solchs falschs seine Vrsachen auch wider vieler Leute eynträchtige Meynung mit Mässigkeit vñ Bescheidenheit anzeige / damit solche Vrsachen weiter erwogen / vnnd das beste möge geschlossen werden. Denn es kan wol geschehen / daß viel Leute eine Meynung schliessen / die doch falsch vñ mit vernünfftigen Vrsachen kan geschmücket werden / darwider ist niemandts verweißlich / sein Bedencken / bescheidenlich anzuzeigen / doch behelt gemeiniglich der Rahtschlag in Vernunfft vnnd Grund der Rechten den Furtritt / der durch viel verständige Leute einmühtig bedacht wirdt /

Ita docet Panor. in c. Capellanus 1. & 2. colũ. de feriis. Ioan. Andr. in c. 1. de const. Innoc. in c. cum speciali, de appellat.

wirdt / darvon wie obgemeldt / ohne sondere gewisse gegründte Vrsachen vnnd vermessentlich nicht zu schreiben. Dann wann dem gefolget wirdt / bringt selten Reuwe / es helt auch Salomon den vor einen bescheiden Mann / der alle seine Sachen mit gutem Raht anfähet / darumb verwarnet auch bemeldter König Salomon / der ein groß Regiment auff dem Halse hatte / vnd wol wuste / was diß auff jhm trägt / daß man guten Raht nicht verachten / noch hindan setzen / vnd sich guter Zucht vnd Disciplin fleissigen soll / vnnd hat dieser weise Mann / ohne Zweiffel diese beyde Wort / (guten Raht / vnd Disciplin) nicht ohne groß Bedencken zusammen gezogen / dañ in Warheit / wann ein Mensch in den Mißwahn geräth / daß er allein nach seinem Kopff / vnd eigen Sinn handelt / anderer Leute Raht vnnd Bedencken verachtet / vnnd in Windt schlägt / bey dem wirdt selten ein ehrbar / vnverweißlicher züchtiger Wandel vnd Disciplin seyn / sondern wirdt eine Vnbequemigkeit nach der andern / ein Vnrecht nach dem andern erfolgen.

Prouer. 33. ibi, Astutus omnia agit cũ consilio.

Prouerb. 19 ibi, Audi cõ silium & suscipe disciplinam.

Dann ich habe auß der Lehr Aristotelis

Jn ander Leut Sachen kan

lis oben angezeiget/daß keiner in seinen eige- nen Sachen so verständig vnnd bedächtig/ auch vnordentlicher Neigung so frey seyn kan/als in anderer Leute Sachen. Nō enim ducit ipse, est iustitia, ad seipsum; sed ad alium. Darum̃ soll keiner/er sey so gelehret/ geübet/verständig vnd weisse als er wölle/in seinen wichtigen Sachen/ohn anderer Raht handeln/er sehe allein daß er bey wolmeinen- den/getreuwen vñ nit hinderlistigen Leuten/ die gute Wort auß verkertem Hertzen ge- ben/Raht suche/wie dann die Schrifft auch verwarnet/ vnd daß er auch bey Zeiten weil zu rahten ist/ vnnd nicht nach geschehener That/ oder nach ergangenem Vnglück o- der Schaden/vnd also post factum, wie die außwärtigē Nationes den Teutschē auff- rücken/Raht brauche/ dann wie Aristoteles saget/ist fast vergeblich vñ vnfruchtbar von vergangenen vnnd verlauffenden Händeln vnd Sachen/rahtschlagen.

einer besser rahten/dañ in seinē eigenen.

Ecclef. 77. ibi, A malo consiliario animā tuam serua. & c. 6. Consiliarius tibi sit vnus de mille.

6. Ethi. ibi, De præteritis non est consilium, sed de futuris.

Auß dem allen nun ist zu schliessen / daß einer frommen Christlichen Obrigkeit vn- meidliche Nohtturfft ist mit gutem Raht/ viler Gottsförchtiger/weisser/verständiger vnd frommer Leute/zu regieren vnd zu han-

J deln.

deln/sie wolte deñ lieber Gottes Zorn/dann Gnade/Vnglimpff/dañ Ehr vnd Ruhm/ Vnglück dann Glück/gewarten.

Das VIII. Cap.

Von Bestellung der Empter auff dem Land.

WAnn aber nun gleich das Hofregiment nach aller Notturfft bestellet ist/auch wie sich gebürt/vñ hoch von nöhten/ das Regular im Schwang gehet/ vnd den Leuten recht beschicht / so erfordert die Iustitia noch eines / daß die Lands/ Haupt/vnd Amptmannschafften/auch andere Befehl auff den Landē mit solchen Leuten bestellet werden / die den Vnterthanen die Billigkeit mittheilen/an deß Herrn statt schützen vnnd handhaben können / vnnd niemands vervnrechten. Vnnd da die Herren wüßten / wie es an viel örtern deß Reichs in Emptern vnd Befehlen auff dem Lande zugehet / so würden dieselbigen gewißlich fleissiger bestellet werden / es were dann keine Sorge auff gemeinen Nutzen. Dann etliche nemmen sich der Händel gar wenig

an/

an / lassen die auff vnverständige Personen / die dieser Dinge weder Erfahrung noch Vbung haben / sagen auch wol eines Theils / wann sie von jhrem Amptsverwandten vmb Raht / Hülff oder Entscheidung / angelanget werden. Ich verstehe diese Ding nicht / bin ein Kriegsmann / sprich den Schösser / Castner / oder Schultheissen / diesen oder jenen Schreiber an / vnnd haben solche Leut keine Geschicklichkeit zum Handel / bekommen auch keine / weil sie sich der Händel entschlahen / vnnd darmit nicht beladen seyn wölen / vnd werdē doch zu Versehung der Empter / vnnd Entscheidung der armen Vnterthanen geordnet.

Etliche gehen so grausam mit den armen Leuten vmb / die sie ersuchen / fahren die mit beschwerlichsten Worten an / vberlauffen eins Theils die Leute mit Schweinspiessen / schlagen vñ verwundē sie auch bißweilen / daß die arme Leute mit Forcht vnd Zittern sie (die doch als Vätter armer Leut seyn sollen) besuchen. Etliche leiden auch Vnrecht / ehe sie zu einem solchē Menschen gehen / Vnnd wiewol ein jeglicher Haupt vnd Amptmann / vnd andere Befehlhabere

Beampte auff dem Land Tyranney wider die arme Vnterthanen.

vber jhrer Herren vnnd befohlenen Ampte/ Gerechtigkeit zu halten/ vñ darvon das wenigste nicht entziehen zulassen/ vor GOtt/ auch Innhalts jrer Pflicht schuldig/ vñ keiner darumb zu verdencken/ so wirdt doch darüber in viel Amptẽ im Reich ein solch beschwerlich wesen vber die Amptsverwandte/ vom Adel/ vnnd andern geübet/ daß es zu erbarmen/ vnnd die/ so es vor Augen sehen/ ein hertzlich Mitleyden darmit haben/ vnnd tragen müssen. Dann so viel Haupt vnnd Amptleute/ Schösser/ Castner/ Schultheiß/ Amptschreiber/ Landrichter/ Gleytsschreiber/ vnd andere Amptspersonen/ Ja auch so viel Landtknechte in einem Ampte seyn/ so viel Lands Herren haben die Landsassen/ sie seynd vom Adel oder andere/ die im Ampte wohnen/ vnnd wann sie das wenigste nicht thun/ das einer vnter den allen begert/ sucht oder haben wil/ so haben sie alsbaldt Gefahr/ Vnglück vnnd Verdrieß in allen jhren Sachen am Halse/ klaget der Beschwerte/ so macht er seine Sache viel ärger/ dann da ist er vnter mancherley gesuchten Schein vnd Bekleidungẽ in allen seinen Sachen gäntzlichen getruckt.

Solche

Solche Beschwerung abzuwenden vnd zuvorkommen / ist kein ander Weg / dann daß die Ampt mit tapffern / ehrlichen / tugenthafftigen Haupt vnnd Amptleuten bestellet werden / dañ die schämeten sich vor jre Person solche Ding vorzunemen / desto weniger würden sie solche vngebürliche Handlungen / den vntern Befehlhabern verstatten / es hilfft sonst dißfalls kein Klagen / dañ wann gleich in einem Fall Eynsehung geschicht / so richten sie den Klagenden dargegen wol an zehen örtern Zanck an / vnd hat darneben wenig Förderung noch Schutz. Aber ehrliche gerechte Befelchhabere gehen mit solchen Sachen nicht vmb / sondern wissen sich in dem vnnd andern der Gebür zu verhalten / denen würde auch gebürliche Eynsehung hierinnen nicht entgegen / sondern eine hertzliche Frewde seyn.

Tapffere/ehrliche Amptsverwalter sollen bestellet werden.

Wie kompts dann / daß in viel Ampten vñ Befehlen im Reich so beschwerliche Leute gefunden werden / also kompts / daß in Bestellung der Ampt vnd Befehlen / der mehrertheil auff Geschicklichkeit der Personen nit Acht gibt / sondern welchen man die Empter gönnet / oder Beförderung darzu habẽ /

Woher es kome / daß die Empter so vbel bestellet werden.

die bekommen dieselbigen / sie seynd darzu tüglich oder nicht. Vnd ist ein Brauch im Reich auffkommen / nicht an einem / sondern an viel Höfen grosser Herren / welcher ein Hof Jungfrauw auß einem Frauwenzimmer zu Hofe nimmet / daß er gemeiniglich ein Ampt darzu haben muß / er sey qualificirt vnd geschickt wie er wölle / da doch auff solcher Leute Wesen vnnd Verstandt gut Achtung solte geben / vnnd gemeiner Nutz der Vnterhanen / Reich vnnd Arm / billich mehr denn eines Menschen Bequemigkeit / betrachtet werden. Es ist billich vnnd recht / daß ein Hofdiener / der seinem Herrn fleissig vnd wol gedienet / oder auch der gewesenen Hof Jungfrauwen zu Gnaden die Förderung habe / daß er in solchen Bequemigkeiten andern vnverdienten vorgezogen werde / Diß hat keinen Streit / allein daß er deß Verstands vnd Wesens sey / daß er sein befohlen Ampt könne verrichten / vnnd die Vnterthanen mit jme versehen seyen / obberührter vnd anderer vnbillichen Beschwerung vertrag / auch billichen Schutz haben.

Von vnzeitiger Sparsamkeit etlicher Regenten.

Vber diß kompt auch in etlichen Landen auff / daß man nicht allein die Kleinen (m

den

dem es wol hingienge) sondern auch grosse fürnemliche Landämpter / die vor Jahren treffenliche Leut / Herren vnd Ritterstandes verwaltet / allein mit Schössern / Kastnern oder Schultheissen / bestellet / darmit den Herren die Amptsbestallungen ersparet werden. Wie solten solche Leute dergleichen grosse Empter nach Nohtturfft versorgen? Wie können sie bey den Leuten / das Ansehen / auch die Folge haben? als ein ehrlicher verständiger Haupt oder Amptmann / wie kan ein Person allein das verrichten / damit jr viel hiebevor beladen gewesen / vnd alle zu thun genug gehabt haben?

Es gehet dem Herren solches Falls die Amptsvnterhaltung zu / er mercket aber auch nit darneben / daß solche gemeine Leute zum theil / wañ sie jhren Strich / nach jhrem Gefallen / vnd kein Oberbefehlhaber haben / von dem sie Hinderung / Einsehen / od' Einhalt / zu gewarten / vber jrem täglichem grossen Praß vñ Pracht ein solch Gelt vñ Gut zusamen schlagẽ / daß keiner so klug werden / vnd vollkömlich wissen kan / wodurch / oder durch was Mittel sie dazu kommen / dann man sihet / dz viel dergleichen Vnterbefehl-

haber / die diesen Reim nicht wissen / vnnd das Spiel also gäntzlich vnnd vngeirret in jhren Händen haben / auch wol arme Gesellen bleiben.

Wer wil aber glauben / daß solche vnvorsehenliche Bereicherunge ohn deß Herren / vnd jrer armen Vnterthanen Nachtheil vnd Beschwerung erfolgete / köndte nun nit ein Herr so nahe auff eine mässige Amptsbestellung kommen / damit er vnd seine Vnterthanen / solcher Benachtheilung Vortrag hetten / als deren für vnd für zugewarten / wil geschweigen / daß guten Leuten in einem Lande / die einem Herren bißweilen lange trewlich gedienet / durch diesen Weg nicht ein gering Stück von jhrer Beforderung so sie vor Alters gehabt / abgeschnitten wird.

Es möchte aber einer sagen / seynd doch auch wol Schösser / Kastner / Schultheisen vnd dergleichen Befehlhabere / in den Ampten sehr reich worden / dz niemands / wo es allenthalben herkommen / hat wissen mögen / da sie auch gleich Amptleute vber sich in jhren Befehlen gehabt haben? Das kan nun sehr wol seyn / wann ein Amptmann mit eines Herren / oder auch der Amptsver-

wanten vnd Partheyen Sachen nichts zuthun haben / sondern alle Verrichtung auff den Schösser / Castner / Schultheiß weisen / vnd sich mit nichts bekümmern will / so ist es / quod ad istum effectum, eben so viel / die vnter Befehlhaber seynd auch an jrem Besten / ja so wenig geirret / als wehre kein Amptmann oder Oberbefehlhaber vor handen.

Ich kan wol sagen daß ich mehr dann in einem Lande Haupt vnnd Amptleuthe gesehen / die von Morgen biß in die Nacht sassen / vnd der Leuthe Sachen hörten / vnd die entschieden / vnd solches keinem abschlugen / vnnd niemandts zu andern weiseten / daß sie auch tägliche Speiß einzunemen / nicht wol Raum hatten / das ist warlich jr Ampt / Wo seynd jetzo solche Leuth / derer mögen wol vorhanden seyn / aber wie zu besorgen / nicht viel / durch jetztberürten Fleiß würden viel Rechtssachen / viel Klagen an die Höffe vnd viel kosten der Amptsverwandten verhütet.

Vnd ist auch noch ein Vortheil daran / wann die Ampt wol bestelt werden / daß die Strassen desto mehr befriedigt / Plackerey

verbleibet. Was soll doch ein Schösser/ Castner/ oder Schultheiß/ in deme vor Folge bey den Amptsassen haben? Wie wil er sie führen? oder was sie thun sollen/ berichten? Weil sie gemeiniglich dieser Dinge vnverständig/ vnnd jergendt ein Klöpper/ manchem keiner gehalten wirdt. Darumb sich auch böse Leut/ so auff anderer Vnglück reiten gemeiniglich an die örter halten/ da sie die Ampt nach Nohtturfft nicht bestellet wissen/ dann jhnen ist vnverborgen/ daß sie sich an den örtern für strenger Folge nich befahren dürffen.

So noht nun ist/ dz die fürnēlichē Aēmte/ mit tüglichen richtigen Amptleuten bestellet werden/ Also erfordert auch die Notturfft nicht weniger/ daß tügliche Schösser/ Castner/ Schultheissen/ vnnd andere Vnterbefehlhaber/ geordnet/ vnnd solche Personen darzu gebrauchet werden/ deren redlicher Wandel auch jhre Geschicklichkeit/ daß sie solche Empter verrichten können/ bekandt sey/ Dann den Herren/ jhrer Kammergüter Eynkommen vnnd Nutzungen halben/ daran nicht wenig gelegen/ so geschicht den Vnterthanen auch wol/ die mit solchen

Per-

Personen täglich vmbgehen/ vnnd zum wenigsten Abwesends der Haupt: oder Amptleute jhrer Entscheidung von jhme gewarten müssen / wie man dann auch viel redliche fromme Männer in solchen Vnterbefehlichen findet / die jhre befohlene Sachen mit Fleiß / vnnd zu aller Notturfft verrichten / feine geschickte gebräuchliche Leute seynd / welchen auch jr zimlicher billicher Gedey wol zu gönnen / nach dem jederman darumb dienet/ Sorg/ Mühe vnd Arbeit auff sich nim̃t/ dz er sich mit Göttlicher Hülffe dardurch zu bessern verhofft / vnd ist löblich / wann sich ein Diener also an seiner Nahrung bessert/ dz dem Herrn zu auffnehmẽ seiner Sachẽ auch gedient/ vñ niemãds dardurch wider Recht oder Billichkeit beschwert werde/ vnd wil dann an Bestallung solcher Vnterämpter nicht weniger dann an Versehung der grössern gelegen/ so thun die gantz vbel / so dem Herren vnerfahrne vnnd vntügliche Personen in solche Befehl eynschieben. Dann es ist an vielen örtern also bewandt / daß ein jeglicher so Gewalt hat/ den Seinen/ denen er mit Beförderung zu lohnen pfleget/ in solche Befehl hilfft / sie

seyen

seyen gleich geschickt oder vngeschickt dazu/ die vervrsachen aber dardurch den Herren vnnd Vnterthanen nicht geringen Nachtheil/ Dann ob es wol rühmlich vnd löblich ist/ daß ein jeglicher die Seinen zum besten befördert/ so sol doch solches beschehen ohne anderer Nachtheil vnd zu solchen Sachen/ denen sie gnugsam/ vnnd denen sie auch vor seyn können.

Das IX. Cap.

Wie sich die Beampten allerseits jhrem Ampt vnd Gewissen gemäß verhalten sollen.

DJe berürte deß Herren Rähte/ Haupt vnd Amptleute vnd alle andere Befehlhaber vnd Diener/ keiner außgeschlossen/ weil ein jeglicher nach seinem Standt vber andere zu gebieten/ zu schaffen vnnd zu befehlen hat/ sollen sich erstlich der Gottsfurcht vnd aller anderer Tugenden befleissigen/ so da droben Herren Person vnd Regierung halben/ angezeigt/ welche allhier nicht widerholet werden/ Dann solche Tugend vnd Geschickligkeit nicht allein grossen Häuptern/ Potentaten vnd andern

1. Beampten sollē seyn Tugenthafftig.

dern hohen Obrigkeiten / sondern einem jeglichen der andere regieren sol/von nöhten/ wil er anders recht handeln / vnd sein Ampt vnd Befehl also verwalten/ daß Gott seinen Dienst belohne/er auch Ehr vnd Ruhm bey guten Leuthen darvon habe.

Zum andern seyn sie alle vor Gott schuldig / so viel ohne Verletzung seiner Göttlichen Majestat Gebott geschehen kan / jhren Herren zum fleissigsten/ nicht allein mit solchem Fleiß / den sie in jhren eignen Sachen anwenden wöllen / sondern jrer Pflicht vnd vnterthänigem Verwandnuß halben / mit mehrerm Fleiß zu allem ehrlichen Nutzen / Wolfahrt/vnd Auffnemen zu dienen / dann darzu bindet einen jeglichen Diener/Gottes Befehl / nach der Lehr Pauli / [Jr Diener dienet euweren Herren fleissig / nicht allein wann sie es sehen / damit jhr jhnen gefallet/ sondern in Einfältigkeit euwers Hertzens/ vnd der Furcht Gottes] Vnd an einem andern Ort saget Paulus / daß solcher Dienst den Herrn geleistet werden sol / in Furcht vnd Zittern / nit weniger dann geschehe der Christo selbst/darauß dañ Hilarius schleust daß kein frommer Diener in seinem Dienst

2. Trew vnd holdt.

Ad Colos. 3. ibi, serui obedite dominis carnalibus.

Ad Ephes. 6. ibi, in tremore & timore, in simplicitate cordis sic ut Christo.

zu si-

zu sicher / sondern jederzeit sorgfältig vnnd forchtsam sein solle / darmit er seinen Dienst wie sich gebürt verrichte / deñ trewer Dienst / so zeitlichen Herren geleistet wirdt / belohnet gewißlich der Allmächtige Gott / nicht weniger / dann als were der jhm selbst bewiesen / vñ ob gleich ein Diener so gewaltig were / oder sonsten vrsach hette / daß er seinem Herren in allen Dingen vorgehen kündte / so sol er sich doch das alles an seiner Trew / noch an seinem Fleiß nicht lassen hindern / in Betrachtung / daß Gott solche Trew von allen Dienern erfordert / nicht allein vmb der Straff willen / sondern auch Gewissens halben / dieweil man das Gegenspiel gegen Gott nicht verantworten kan / sondern darumb Göttlicher Straff gewarten muß / ꝛc. Hilarius, *Psalm.2.* Seruite Domino in timore, *mihi charta, 452. ibi*, non securum patitur, aut negligens esse seruitium, vult enim seruitutis officio admisceri timorẽ, metuentes enim serui diligẽtius dominis carnalib. seruiunt, cum voluntatem solertioris obsequii metus obsequelæ admixtus eliciat. Videndus est idem Hilarius *in Psal.122.* Ecce sicut oculi seruorum in mani-

manibus dominorum, *charta 633 ibi*, Exempli comparationem, &c.

Vnd ob gleich auch ein Herr einē Diener vnpfleglich hielte / od' sonst vnrecht thete / gebürte doch dem Diener trewlich zu dienen / Gedult zu fassen / vnnd die Rache Gott anheim zu stellen / S. Petrus sagt nicht vergeblich : [Seyd gehorsam euwern Herrn / nicht allein den Frommen / sondern auch den Vnschlachtigen oder Vngerechten /] Gott wil solche Ordnung stracks gehalten haben / dann ohn dieselbige kan Menschlich Wesen nit erhalten werden / doch allwege den höchsten Hrrren im Him̃el außgeschlossen / dann wann ein zeitlicher Herr einem Diener das befehlen wolte / das ein Diener ohne Verletzung Göttlicher Gebott nicht leisten könde / so ist Gott / wie Petrus Act. 5. sagt / allwegen mehr deñ den Menschen zugehorsamen / vnd soll sich hierinn ein frommer Christ also halten / wie die Christliche Kriegsleuthe vnter dem Keyser Juliano dem Apostaten / vñ Abtrünnigen vom Glauben / dem sie dañ auß Pflicht zu Beschutzung jhres Vatterlands / wie es S. Ambrosius erkläret / dienen musten / Dann wann der Keyser befahle /

daß

daß sie wider die Feinde zu Beschutzung deß Vatterlands kriegen sollen / so waren sie jhme gehorsam / Braucht er aber sein Waffen wider die Christen / wie dann derselbige Keyser ein Verfolger der gantzen Christenheit war / so schlugen sie solches abe / vnd gehorsamten jrem Gott im Himmel / vt est text. *in cap. Iulianus. 2. q. 3. ibi*, Iulianus Imperator quamuis esset Apostata, habuit tamen sub se Christianos milites, quibus cum dicebat, producite aciem pro defensione Reip. parebant ei. Cum autem diceret eis: producite arma in Christianos, tunc agnoscebant Imperatorem cœli. Dann es ist allhier vbel gelebt / wann man vmb deß Zeitlichen willen / das Ewige verschertzet.

3. Als gütige Vätter.

Zum dritten / sollen sie sich in jhren Emptern Befehligen vnd Diensten also verhalten / daß die Vnterthanen nicht Tyrannen / nicht grausame vnd geschwinde Betrieger / sondern gütige Vätter an jnen haben / dann wie Salomon saget / [Ein Gottloser geschwinder Regent / ist dem Volcke nichts anders / dann ein brüllender Löwe / vnd ein Beer der hungerig ist] Dann wie solche

Prou. 7. Leo rugiens & vrsus esuriens.

Thier

Thier grausam seind vnd Schaden thun / also richtet auch ein solcher Regent alles Vnglück an / Vnnd ein vnweiser Regent / sagt Salomon weiter / drückt viel Leuthe durch seinen Betrug / aber fromme Gottselige Amptleuthe vnd Befehlhabere / seynd allen jren Ampts vnd Befehlchsverwandten / tröstlich / hülfflich / vnd redlich / vnd beweisen denselbigen vätterlichen guten Willen / nicht allein wann sie die Frommen schützen / handhaben vnd vertheidigen / sondern auch wann sie die Mißthätigen / nach Ordnung der Recht / vermittelst ordentlicher Gericht / straffen / wie Gott gebeut daß die Obrigkeit mißthätige Leuth straffen / vnnd die das Leben verwirckt / tödten lassen soll. Dann hieran beweist man auch Barmhertzigkeit / vnnd da man solches vnterläst / folgen beschwerliche Straffen / wie dessen viel Exempla in der Schrifft seynd. Exod. 22. ibi maleficos non patieris viuere.

Zum vierden / daß sie Gericht vnd Recht halten / derselbigen Lauff nicht verhindern / vnnd niemandts vnrecht thun / Vnd da sie Zweiffel haben / sich bey den mehr verständigen / oder auch bey der hohen Regierung Raths erholen / Dann solches ist mehr für 4. Recht vnd Gerechtigkeit befördern.

sie / dann daß sie jemandts zuverursachung GOttes Zorns vber sie / vervnrechten sollen.

Vnd also mit jhrer Verwaltung Gott dem Allmächtigen / von dem alle Obrigkeit herrühret / der auch darumb Bescheid fordern wirdt / in aller Ehrerbietung / vnd jhrem zeitlichen Oberherrn trewlich vnd fleissig dienen.

Dieses sey nun gesagt de prudentia regnatiua, wie sich nemlich ein Regent so wol in Krieg als auch in Friedenszeiten gegen jhr Haupt-Ampt vnnd Befehlhaber in der Regierung / auch gegen jre Landstände vnd Vntersassen weißlich vnd bescheidenlich zuverhalten.

Allhier wil ich nun diesem meinem vnterthenigen trewen / wolmeinlichen Bedencken / so ich in gemein von allen Christlichen Obrigkeiten vnd Regimenten was derhalben meines Einfalts / doch auff anderer weißlicher Ermessung fürnemblich zu betrachten seyn solle / geschrieben / ein Ende machen / vnd ob ich wol nicht zweiffelle / daß mein geringer Verstandt / diesen hohen wichtigen Sachen in viel Dingen zu wenig gewest / so hab ich

ich doch meine gute Meynung / nach meinem besten Verstande / trewlich vnd anders nicht / dann wie mich Gott / die H. Schrifft / auch das Recht gelernet / auffgezeichnet / in Hoffnung / es solle mit der Zeit durch verständigere verbessert / vnnd zum wenigsten mein guter Wille / am besten vermerckt werden / vnd wiewol mir vnverborgen / was viel gelehrte Leuth vnd Philosophi mehr dann in einer Sprach / von diesen Dingen / sonderlich was die Heydnische wolgeordnete Regiment anlangt / geschrieben / welchem nach diese Ding weiter hetten können außgeführt werden / so hab ich doch solches vorsetzlich vbergangen / vnd allein das / so meines Erachtens einer Christlichen Obrigkeit vnd Regiment zu wissen / nur zum einfältigsten gemeldet.

Vnd wündsche auß Grund meines Hertzens / Bitte auch demütiglich / die höchste vnbegreiffliche / H. Dreyfaltigkeit / wölle Herren / Diener vnd Vnterthanen mit jhrer Gnade erleuchten / daß sie allerseits das thun / handeln vnd vollbringen / daß jhnen auß Gottes vnd deß Rechtens Gebott / gebüret / Alles was dargegen eyngewurtzelt /

XXXXXXXXXX V.86
XI.86
IX.87

abschaffen vnd fallen lassen / vnnd also / als
Christliche Obrigkeiten/vnd Vnterthanen
ein jeglicher / in seinem Ampt/ Befehl / Be-
ruff vnd Stande / jhrem höhesten Herren/
... t jh-
... ritli-
... eß

... / bey

ter Kopffen.

M. DC. VII.

abschaffen vnd fallen lassen / vnnd also / als
Christliche Obrigkeiten/vnd Vnterthanen
ein jeglicher / in seinem Ampt/ Befehl / Be-
ruff vnd Stande / jhrem höhesten Herren/

...it jh-
...zeitli-
...deß

... / be-

...ter Köpffen.

M. DC. VII.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Osse, Melchior von

Prvdentia Regnativa, Das ist: Ein Nutzliches Bedencken, ein Regiment, so wol in Kriegs als Friedens Zeiten, recht zu bestellen, zu verbessern vnd zu erhalten Allen Regenten, dero Rähten vnd Dienern zu Anordnung ihrer Regierung vnd guter Policey zuwissen

Franckfurt am Meyn 1607

Res/Pol.g. 714
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00086077-8
VD17 3:008067K